

Fachbericht J0422

Faunistisches Gutachten und Artenschutzfachbeitrag (AFB)

zum Bebauungsplan „Gewerbepark 2.0 Ländchen Bellin“ in
der Gemeinde Fehrbellin

Stand Juni 2023



Büro für Umweltplanungen

Dipl.-Ing. Frank Schulze
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue
Tel.: 033237/88609, Fax: 70178
Funk: 01715228040



**Faunistisches Gutachten und Artenschutzfachbeitrag (AFB) zum
Bebauungsplan „Gewerbepark 2.0 Ländchen Bellin“
in der Gemeinde Fehrbellin**

Auftraggeber:

Gemeinde Fehrbellin
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6
16833 Fehrbellin

Auftrag vom:

März 2022

Auftragnehmer:

Büro für Umweltplanungen
Dipl.-Ing. F. Schulze
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue

Paulinenaue, 29.06.2023

Dipl.-Ing. F. Schulze



Inhaltsverzeichnis

1. VERANLASSUNG	4
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	4
3. BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHEN SITUATION	6
3.1 KURZBESCHREIBUNG UND LAGE DES PLANGEBIETS	6
3.2 UNTERSUCHUNGSRAUM.....	6
4. BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	10
4.1 UMWELTERHEBLICHE WIRKFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE TIERWELT	10
4.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN	11
4.3 ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN	11
4.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN	11
5. VERMEIDUNGS-, CEF- U. FCS-MABNAHMEN	12
5.1 VORSCHLÄGE MABNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ	12
5.2 WEITERE MABNAHMEN ZUR VERMEIDUNG.....	17
6. RELEVANZPRÜFUNG	18
7. BESTANDSAUFNAHME/-BEWERTUNG	19
7.1 FESTGELEGTER UNTERSUCHUNGSRAHMEN DER UNB UND DATENABFRAGE	19
7.2 KARTIERUNGSERGEBNISSE FAUNA	21
7.2.1 VÖGEL.....	22
7.2.2 AMPHIBIEN/REPTILIEN	40
7.2.3 FLEDERMÄUSE.....	42
7.2.4 SÄUGETIERE	44
8. PRÜFUNG AUF VERSTOß GEGEN ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTE.....	45
9. LITERATURVERZEICHNIS	60
10. ANLAGEN	61
10.1 FOTODOKUMENTATION.....	61
10.2 HABITATFLÄCHEN AMPHIBIEN UND REPTILIEN	73
10.3 KARTENTEIL	75



1. Veranlassung

Im März 2022 wurde das Büro für Umweltplanungen Frank Schulze beauftragt, im Gelände des geplanten B-Plangebiets Gewerbepark 2.0 „Ländchen Bellin“ mit angrenzender Umgebung faunistische Kartierungen vorzunehmen und einen Artenschutzfachbeitrag (AFB) zu erstellen. Für das Plangebiet lagen zur Bearbeitung ein Lageplan sowie Planung der Steinbrecher u. Partner, Ingenieurgesellschaft mbH, Vor dem Mühltentor 1, 14712 Rathenow, im Maßstab 1: 2.000 vor.

2. Rechtliche Grundlagen

Bei Gehölzrodungen, bauvorbereitenden Maßnahmen bzw. Abriss- und Baumaßnahmen ist es höchstwahrscheinlich, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Vor Durchführung derartiger Fäll- oder Baumaßnahmen ist deshalb zu prüfen, ob Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden.

§ 44 BNatSchG

Im § 44 BNatSchG werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wie folgt dargestellt:

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ist es verboten,

- 1.) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2.) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3.) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4.) wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden durch den Absatz 5 des § 44 ergänzt:

Nach § 44 BNatSchG Abs. 5 gelten,

für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter-hin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 dementsprechend.



Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 BNatSchG

Sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zutreffend, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft und erfüllt sein.

Nach § 45 BNatSchG Abs. 7 können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz, von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1.) zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2.) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3.) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4.) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5.) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Des Weiteren sind Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG zu beachten.

Zudem können die Landesregierungen auch Ausnahmen allgemein durch Rechtsverordnung zulassen bzw. können sie die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aufgrund dieser Rechtslage ist im Vorfeld der o. g. Maßnahmen und anhand der aufgeführten Punkte zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 BNatSchG Abs. 5 durch die Planung erfüllt sind oder ob ein Verstoß gegen diese Verbotstatbestände erfolgt.

Das erfolgt in Faunistischen Gutachten mit Artenschutzrechtlicher Prüfung in Bezug auf die zu untersuchenden Tierarten.



3. Beschreibung der örtlichen Situation

3.1 Kurzbeschreibung und Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt südlich des vorhandenen Gewerbegebietes „Ländchen Bellin“, südöstlich der Stadt Fehrbellin. Das Zentrum (Postplatz) von Fehrbellin liegt ca. 2,2 km nordwestlich, das Rathaus ca. 2,6 km nordwestlich und die Kirche ca. 2,9 km nordwestlich.

Beim Plangebiet handelt es sich größtenteils um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Im Südostteil des Areals befindet sich eine ruderale Wiese, die teilweise von lückigen Gehölzstrukturen eingerahmt wird. Entlang der West-, Süd- und Ostgrenze ziehen sich unbefestigte Feldwege.

Das Plangebiet wird im Norden durch das o. g. Gewerbegebiet, einen Grünstreifen und Wald, im Osten durch die Autobahn A24, im Westen durch einen unbefestigten Feldweg und im Süden durch ein Waldstück sowie einen asphaltierten Wirtschaftsweg, begrenzt.

3.2 Untersuchungsraum

Naturräumliche Gegebenheiten

Das Plangebiet wird der Groseinheit Luchland (Nr. 78), mit der Untereinheit Ländchen Bellin (782) zugeordnet. Beim Bellin herrschen Beckensande vor, auf denen zumeist Landwirtschaft betrieben wird bzw. reine Kiefernforsten stocken.

Das Ländchen Bellin trennt im Nordosten des Luchlandes das Rhin- und das Havelländische Luch. Beide Lücher vereinigen sich westlich des Ortes Lenzke und erstrecken sich von hieran als größte zusammenhängende Niederung Ostdeutschlands bis an die Elbe im Raum Havelberg.

In den Lüchern herrschen breite, feuchte, vermoorte Niederungen vor, die verschiedentlich von Talsandflächen und aufsitzenden Dünen unterbrochen werden. Mit der Entwässerung des Luchs wurden im Laufe der Jahre die sumpfigen Niederungen in Grünlandnutzung übernommen.

Topographie

Nach ETRS89, UMTS Zone 33 befindet sich das Plangebiet auf folgenden Koordinaten:

E: 3351000

N: 5841390

Das Geländeniveau steigt von ca. 39-40 m ü. DHHN im Norden zum Zentrum hin auf bis zu 44,6 m ü. DHHN an und fällt nach Süden auf 39-40 m ü. DHHN bzw. im Westen auf 42-43 m ü. DHHN und 41-43 m ü. DHHN im Osten.

Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation stellt das heutige natürliche Wuchspotential einer Landschaft dar. Sie bezeichnet diejenige Vegetationsstruktur bzw. Pflanzengesellschaft, die sich unter den derzeitigen Klima- und Bodenverhältnissen anstelle der heutigen nutzungsbedingten Sekundärvegetation einstellen würde, wenn jeglicher aktueller menschlicher Einfluss durch Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Industrie schlagartig ausgeschaltet werden würde. Es handelt sich demnach um eine gedankliche Konstruktion, die eine Beschreibung der Standorte und ihrer Merkmale unterstützt. Entsprechend der Boden, Klima und Grundwasserverhältnisse wäre auf den Talsanden im Rhinluch der Stieleichen-Hainbuchenwald bzw. Stieleichen-Birkenwald und auf den organischen Nassböden, der Erlenwald als potentiell natürliche Vegetation möglich.



Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH- oder SPA-Gebieten bzw. Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen.

Der Ostteil des Plangebiets liegt teilweise im FFH-Gebiet Unteres Rhinluch-Dreetzer See Ergänzung (DE 3142-301).

Ca. 100 m östlich des Plangebiets verläuft die Grenze des SPA-Gebiets Rhin-Havelluch (DE 3242-421).

Ca. 1 km nordöstlich verläuft die Grenze des FFH-Gebiet Unteres Rhinluch-Dreetzer See Ergänzung (DE 3142-301).

Ca. 2,5 km östlich verläuft die Grenze des FFH-Gebiet Oberes Rhinluch (DE 3243-301).

Ca. 2,9 km südöstlich verläuft die Grenze des FFH-Gebiet Mossberge (DE 3243-402).

Ca. 3,3 km südwestlich verläuft die Grenze des LSG Westhavelland (DE 3340-602).

Geschützte Biotope bzw. Pflanzenarten der Roten Liste des Landes Brandenburg sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden.

Gehölze

Die Gemeinde Fehrbellin mit OT hat keine eigene Baumschutzsatzung. Für den Bereich des Plangebiets gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises OPR vom 20.09.2010 und ist bei Gehölzentfernungen zu beachten.

Biotoptypen

Graben, trocken, ohne Verbauung, weitgehend naturfern, unbeschattet (011331)

Derartige Gräben befinden sich an der Ostseite außerhalb des Plangebiets, beidseitig der Autobahn A24 sowie im Grünstreifen nördlich, zwischen Gewerbegebiet und Plangebiet. Hierbei handelt es sich um Gräben, die das Gewerbegebiet und die Autobahn nach Niederschlägen entwässern. Die Gräben sind den überwiegenden Teil des Jahres trockengefallen sind. Im Ufer-, Böschung- und Sohlbereich finden sich ruderales Gras- und Staudenfluren. Die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht kann aufgrund der Vorbelastungen gering bis maximal mittel eingeschätzt werden.

Kleingewässer beschattet (02122 §)

Beidseitig der geplanten Zufahrt zum B-Plangebiet befinden sich zwei künstlich angelegte beschattete Kleingewässer (02122 §), die von einem dichten Gehölzgürtel aus jüngeren bis mittelalten Weiden, Pappeln und Erlen, umgeben sind. Die Kleingewässer sind nach § 30 BNatSchG geschützt. Die Wertigkeit ist hoch.

Kleingewässer temporär, teilweise beschattet (02132 §)

Im Grünstreifen nördlich, zwischen Gewerbegebiet und Plangebiet, wurde eine senkenähnliches Kleingewässer angelegt, das im Norden, Westen und Osten von einem Gehölzgürtel aus jungen bis mittelalten Weiden und Pappeln, umgeben ist. Das Kleingewässer nimmt das anfallende Niederschlagswasser des Gewerbegebiets auf und versickert es vor Ort. Der Bereich ist den überwiegenden Teil des Jahres trockengefallen. Aufgrund der Ausprägung kann der Bereich als temporäres Kleingewässer (02132 §) eingeschätzt werden. Es besteht Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Die Wertigkeit wird als hoch eingeschätzt.

Ein weiteres temporäres Kleingewässer befindet sich im Wald nordwestlich des Plangebiets. Auch hier besteht Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Die Wertigkeit ist ebenfalls hoch.



Ruderales Gras- und Staudenfluren, weitgehend ohne Gehölzbewuchs, Gehölzdeckung < 10 % (032001)

Dieser Biotoptyp findet sich großflächig im Grünstreifen nördlich, zwischen Gewerbegebiet und Plangebiet sowie als schmale Streifen entlang der A24, Straßen und Wege im Plangebiet bzw. zwischen Wald und Ackergrenze. Hier finden sich vor allem aufgelassenes Grasland, das stellenweise von ruderalen Staudenfluren durchsetzt ist. Die Wertigkeit wird aufgrund der vorhandenen Störungen durch Verkehr und gewerblichen Betrieb als gering (Wege, Straßen, Autobahn) bis mittel (Gewerbegebiet) eingeschätzt.

Ruderales Wiese, artenreiche Ausprägung (051131)

Dieser Biotoptyp findet sich im Südostteil des Plangebiets. Die Wiese wird augenscheinlich einmal jährlich gemäht, so dass hier keine intensive landwirtschaftliche Nutzung vorliegt. Es dominiert großflächig das Grasland. Aufgrund der geringen Nutzung haben sich jedoch auch verschiedene ruderales Pflanzen angesiedelt. Da unmittelbar östlich die A24 verläuft, sind neben der angrenzenden intensiven Ackernutzung starke Vorbelastungen durch den Verkehr vorhanden. Die Wertigkeit der Wiese wird als mittel eingeschätzt.

Intensivgrasland (051512)

Intensivgrasland findet im Gewerbegebiet nördlich des Plangebiets. Hier wurden Grünflächen angelegt, die regelmäßig gemäht werden. Aufgrund der intensiven Nutzung und der Lage im störungsintensiven Gewerbegebiet, wird die Wertigkeit als gering eingeschätzt.

Laubgebüsch frischer Standorte (07102)

Dieser Biotoptyp findet sich im Grünstreifen nördlich, zwischen Gewerbegebiet und Plangebiet sowie auch am Südrand der Wiese im Südostteil. Hier wachsen vor allem Schlehe und Mirabelle sowie Weißdorn, Hagebutte, Holunder und Pfaffenhütchen. Aufgrund der kleinflächigen Ausprägung und der Vorbelastungen durch den gewerblichen Betrieb und den Verkehr auf der A24 wird die Wertigkeit als mittel eingeschätzt.

Hecke/Windschutzstreifen von Bäumen überschirmt (071321)

Dieser Biotoptyp findet sich im Grünstreifen nördlich, zwischen Gewerbegebiet und Plangebiet sowie auch am Nordrand der Wiese im Südostteil. Hier wachsen großflächig und dicht Spitzahorn, Feldahorn, Eschenahorn, Weide, Pappel, Esche, Erle, Eiche, Traubenkirsche, Süßkirsche, Schlehe, Mirabelle, Weißdorn, Hagebutte, Holunder, Pfaffenhütchen, Haselnuss, Hartriegel, Spirea und Liguster. Aufgrund der Vorbelastungen durch den gewerblichen Betrieb und den Verkehr auf der A24 wird die Wertigkeit als mittel bis hoch eingeschätzt.

Baumreihe geschlossen (07421)

Im Grünstreifen nördlich, zwischen Gewerbegebiet und Plangebiet, finden sich verschiedene junge bis mittelalte Baumreihen aus Weide, Pappel, Spitzahorn, Feldahorn, Eschenahorn, Weide, Pappel, Esche, Erle, Eiche, Traubenkirsche und Süßkirsche. Aufgrund der Vorbelastungen durch den gewerblichen Betrieb und den Verkehr auf der A24 wird die Wertigkeit als mittel bis hoch eingeschätzt.

Naturnaher Mischwald frischer Standorte (08292)

Dieser Biotoptyp befindet sich an der südwestlichen Plangebietsgrenze sowie südwestlich und südlich des Plangebiets. Hier wachsen Eichen, Spitzahorn, Esche, Roteiche, Pappel und einzelne Kiefern. Den Unterwuchs bilden Traubenkirsche und randlich Holunder und Weißdorn. Der Bestand ist mittelalt bis alt. Die Wertigkeit wird als hoch eingeschätzt.



Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (08310)

Dieser Biotoptyp grenzt nordwestlich an das Plangebiet. Ein Teil des Waldstücks wird in der Biotoptypenkartierung des Landes Brandenburg als Entwicklungsfläche des FFH-LRT "9190" dargestellt. Hier wachsen vor allem Eichen sowie auch Robinie, Kiefer, Birke und Spitzahorn. Den Unterwuchs bilden stellenweise Traubenkirsche und randlich Holunder und Weißdorn. Der Bestand ist mittelalt bis alt. Die Wertigkeit wird als hoch bis sehr hoch eingeschätzt.

Kiefernforst (08480)

Dieser Biotoptyp befindet sich südlich des Plangebiets. Hier stocken Kiefern mit mittleren bis starken Stangenholz. Die Wertigkeit wird als hoch eingeschätzt.

Intensivacker (09130)

Der Großteil des Plangebiets wird von Intensivacker eingenommen. Des Weiteren finden sich westlich, südöstlich sowie östlich der A24 und südlich des Waldstücks im Süden, weitere Ackerflächen. Aufgrund der intensiven Nutzung mit wechselnden Kulturen, Bodenbearbeitung, Kulturpflege, Düngung und Pflanzenschutz und Ernte, wird die Wertigkeit als gering eingeschätzt.

Wildacker genutzt (09151)

Das Plangebiet und die angrenzende Umgebung werden bejagt, was an den verschiedenen jagdlichen Einrichtungen erkennbar ist. Im Grünstreifen nördlich, zwischen Gewerbegebiet und Plangebiet, finden sich zwei genutzte Wildackerflächen. Es ist keine intensive Ackernutzung vorhanden. Es liegen jedoch Störungen durch den gewerblichen Betrieb und die A24 vor, so dass die Wertigkeit als gering eingeschätzt wird.

Gewerbefläche (12310)

Nördlich des Plangebiets liegt das große Gewerbegebiet Ländchen Bellin. Da das Gewerbegebiet ausgelastet ist, soll durch den B-Plan die Erweiterung erfolgen. Durch die großflächige Bebauung, den gewerblichen Betrieb und den Verkehr liegen hier großflächig Störungen vor, die bis in das Plangebiet wirken. Die Wertigkeit der Gewerbeflächen aus naturschutzfachlicher Sicht kann, je nach Nutzungsart, als sehr gering bis gering eingeschätzt werden.

Straße/Wirtschaftsweg (12612/12654)

Östlich des Plangebiets verläuft die vielbefahrene A24. Südöstlich des Plangebiets verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg bis nach Tarmow im Osten. Beide Straßen sind asphaltierte und somit vollversiegelt. Die Wertigkeit ist sehr gering.

Weg unbefestigt (12651)

Entlang des West, Ost- und Südrandes des Plangebiets verlaufen unbefestigte, jedoch stark verdichtete Feldwege, die vor allem durch die Landwirtschaft und Jäger befahren werden. Des Weiteren werden sie von ortsansässigen zum Radfahren, Joggen und Spaziergehen genutzt bzw. werden auch mit dem Motorrad und Pkw unregelmäßig befahren. Die Wertigkeit ist dementsprechend gering.



4. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

4.1 umwelterhebliche Wirkfaktoren in Bezug auf die Tierwelt

Folgende umwelterhebliche Wirkfaktoren können beim geplanten Vorhaben in Bezug auf die Tierwelt prinzipiell auftreten:

- Flächeninanspruchnahme,
- Scheuchwirkung,
- Trennwirkung,
- Lärmimmissionen,
- Schadstoffimmissionen,
- Lichtimmissionen durch Beleuchtung bei Nacht bzw. Kfz-Verkehr und

Für die Ermittlung zu erwartender Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt werden diese in bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden.

Flächeninanspruchnahme

Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen entstehen infolge der Baufeldfreimachung und der Bebauung in Form von Voll- und Teilversiegelung bzw. Bodenverdichtung.

Zur Bestimmung der Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere werden faunistische

Scheuchwirkung

Scheuchwirkungen auf Tiere können aufgrund der Störwirkungen durch Bau, Anlage und Betrieb des geplanten Vorhabens auftreten.

Trennwirkungen

Anlage- und betriebsbedingte Trennwirkungen und Zerschneidungen von Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten können aufgrund der Neuanlage des geplanten Vorhabens entstehen.

Lärmimmissionen

Während des Baus und des Betriebs des geplanten Vorhabens kommt es zu Lärm durch den Baubetrieb, Siedlungs- und Erholungstätigkeiten bzw. Kfz-Verkehr.

Schadstoffimmissionen

Schadstoffimmissionen auf Tiere können eventuell durch Bau und Betrieb des geplanten Vorhabens auftreten.

Lichtimmissionen

Bau- und betriebsbedingte Konflikte können hier durch einen Dämmerungs- und Nachtbetrieb des geplanten Vorhabens (vor allem helle Beleuchtung) sowie auch durch Verkehr entstehen.

Visuelle Wirkungen

Empfindlich gegenüber diesen Wirkungen sind die Schutzgüter Mensch und Landschaft. Anlagebedingt entsteht durch Neuanlage des Gewerbegebietes eine Veränderung des Landschaftsbildes. Diese wahrnehmbare Veränderung hat Auswirkungen auf die Eigenart, Natürlichkeit und Schönheit sowie die Erholungsfunktion der Landschaft.

Anlagebedingte visuelle Wirkungen sind somit untersuchungsrelevant. Empfindlich sind hier die Schutzgüter Mensch und Landschaft.



Die Wirkfaktoren werden in Bezug auf die anlage-, betriebs- und baubedingen Konflikte wie folgt untersucht:

Wirkfaktor	verursacht durch		
	Anlage	Bau	Betrieb
Flächeninanspruchnahme	X	X	
Scheuchwirkungen	X	X	X
Trennwirkung	X	X	
Lärmimmissionen		X	X
Schadstoffimmissionen		X	
Lichtimmissionen		X	X

Weitere Wirkfaktoren werden als nicht untersuchungsrelevant eingestuft.

4.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich begrenzt und beschränken sich auf erforderliche Baustelleneinrichtungsflächen, Bauzufahrten und die Baumaßnahme selbst.

In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Flächeninanspruchnahme, Scheuchwirkungen, Trennwirkungen, Lärm-, Schadstoffimmissionen und Lichtimmissionen, baubedingte Wirkfaktoren dar.

Baubedingte Wirkungen können durch eine Bauzeitenregelung, Einsatz neuester Technik bzw. Vergrämungsmaßnahmen vor Baubeginn vermindert bzw. vermieden werden.

4.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkungen werden nach Art, Intensität und räumlicher Reichweite beschrieben und bewertet. Die Reichweite der Projektwirkungen wird dabei von der Empfindlichkeit der Schutzgüter abgeleitet.

In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Flächeninanspruchnahme, Scheuchwirkungen, und Trennwirkungen, anlagebedingte Wirkfaktoren dar.

Anlagebedingte Wirkungen können durch eine Bauzeitenregelung, Vergrämungsmaßnahmen und die Anlage von baufreien Korridoren vermindert bzw. vermieden werden. Die Flächeninanspruchnahme kann durch FCS-Maßnahmen kompensiert werden, die die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand erhält.

4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen entstehen in Form von Lärm, Unruhe, Staub- und Schadstoffimmissionen, durch die Siedlungstätigkeit sowie die Aktivitäten durch die neuen Anwohner und Erholungssuchenden (Touristen) und den Verkehr.

In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Scheuchwirkungen, Lärm- und Lichtimmissionen, betriebsbedingte Wirkfaktoren dar.

Betriebsbedingte Wirkungen können durch Lichtlenkung, Licht- und Lärmverringerung bzw. -vermeidung, Verkehrsführung und -vermeidung, vermindert bzw. vermieden werden.



5. Vermeidungs-, CEF- u. FCS-Maßnahmen

5.1 Vorschläge Maßnahmen zum Artenschutz

Artenschutzrechtliche Regelung für Gehölzentfernungen u. gehölzbrütende Vogelarten

Bei Gehölzentfernungen ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. Februar (Beginn Brutzeit Amsel) bis 30. November (Ende Brutzeit Ringeltaube) eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationsperiode sind vorher durch einen Antrag auf Baumfällung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Müssen aus derzeit nicht bekannten Gründen Gehölzfällungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist vorher eine avifaunistische Kontrolle der zu entfernenden Gehölze durch einen geeigneten Fachgutachter (z. B. ökologische Baubegleitung) durchzuführen. Die jeweilige Kontrolle ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Prignitz (UNB LK OPR) umgehend zur Kenntnis zu geben. Des Weiteren ist dann mit der UNB die Durchführung der Gehölzentfernungen innerhalb der Vegetationsperiode zu klären.

Bauzeitenregelung und Vergrämungsmaßnahme

Zum Schutz und zur Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen der Brutvögel in den angrenzenden Gehölzen und der Vogelarten des Offenlandes sowie von Amphibien und Reptilien sind alle Baumaßnahmen (z. B. Baufeldfreiräumung), Zuwegungen und das Bauvorhaben nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten und damit nur im Zeitraum vom 01. Dezember bis 31. Januar des Folgejahres zulässig. Ausnahmen davon sind ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Baumaßnahmen auf der Vorhabensfläche (inkl. Zuwegung), die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens 7 Tage betragen.

Des Weiteren sind diese Baubereiche vorher durch einen Fachmann (z. B. ökologische Baubegleitung) auf das Vorhandensein von Amphibien oder Reptilien zu untersuchen. Die jeweilige Kontrolle ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Prignitz (UNB LK OPR) mitzuteilen. Sind keine Amphibien oder Reptilien vorhanden, so kann die Baumaßnahme erfolgen.

Bei Bauwiederaufnahme nach einer möglichen Unterbrechung der Baumaßnahme ist zusätzlich eine avifaunistische Kontrolle und eine Kontrolle auf Amphibien und Reptilien der Bauflächen durch einen geeigneten Fachgutachter (z. B. ökologische Baubegleitung) durchzuführen. Die jeweilige Kontrolle ist zu dokumentieren und der UNB LK OPR umgehend zur Kenntnis zu geben. Sind keine Brutvögel und Amphibien oder Reptilien vorhanden, so kann die Baumaßnahme erfolgen.

Des Weiteren sind nach der Baufeldfreimachung bis zum Baubeginn alle betroffenen Bauflächen mit einem Warnband rot/weiß (Flutterband) abzustecken, um eine Besiedelung durch bodenbrütende Vogelarten zu vermeiden. Dazu werden um die Bauflächen Pflöcke (Metall, Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Warnband versehen. Das Warnband sollte mindestens so lang wie der Pflöck sein und frei herabhängen oder aber die Pflöcke untereinander verbinden.



Bei Feststellung einer aktuellen Nutzung der Bauflächen durch Brutvögel dürfen die Bauarbeiten bis zum Ende der Brutaktivität nicht beginnen.

CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter

Bei Entfernung von Brutplätzen höhlenbrütender Vogelarten in Bäumen sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme) zu schaffen. Es sind je verlorengegangenem Brutplatz zwei Nistkästen anzubringen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Die Nistkästen sind vor Baubeginn und vor Anfang der neuen Brutperiode neu anzubringen. Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines geeigneten Fachgutachters (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Nistkästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Nistkästen sind zu ersetzen. Die Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Baubeginn sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Ökologische Baubegleitung (im Vorfeld und während der Baumaßnahmen im gesamten Plangebiet)

Es ist eine ökologische Baubegleitung vorzunehmen. Die ökologische Baubegleitung sollte die festgesetzten und empfohlenen Vermeidungs-, Ausgleichs-, CEF- und FCS-Maßnahmen begleiten und die Firmen vor Ort und vor Beginn der Bauarbeiten in die naturschutzfachlichen Maßnahmen einweisen und die fachgerechte Umsetzung dieser Maßnahmen durch die Firmen kontrollieren.

Aufstellung Schutzzaun entlang der Nord-, Ost- und Südgrenze der geplanten Bauflächen

Entlang der Nord-, Ost- und Südgrenze der geplanten Bauflächen im Plangebiet ist ein Schutzzaun für Amphibien und Reptilien aus glatter undurchsichtiger Kunststoffolie mit einer Höhe von mindestens 50 cm aufzubauen. Am Boden ist der Zaun 10 cm tief in den Boden einzugraben, so dass ein Passieren (untergraben/überklettern) von Amphibien oder Reptilien nicht möglich ist. Der Schutzzaun soll ein Einwandern von Erdkröte und Teichfrosch aus dem ca. 170 m nordwestlich befindlichen Löschwasserteich und eventuell unentdeckter Amphibien/Reptilien aus der Umgebung des Plangebiets in die Baubereiche verhindern. Der Reptilienschutzzaun ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. vor Beginn der Reproduktionszeit bis 28/29. Februar des Jahres aufzustellen.

Vorschläge für FCS-Maßnahme Feldlerche

Anlage von Feldlerchenfenster

Durch das geplante Vorhaben gehen 7 Brutplätze der Feldlerche verloren, so dass hier mindestens 7 neue Feldlerchenfenster anzulegen und zu sichern sind.

Innerhalb einer Ackerfläche sind pro Hektar Ackerfläche 2 Feldlerchenfenster anzulegen, was bei 7 Feldlerchenfenstern einer Fläche von 3,5 ha entspricht. Die Feldlerchenfenster sind wie folgt anzulegen:

- Es sind zwei Fenster pro ha mit jeweils 20 m² Größe anzulegen,
- Es ist der größtmögliche Abstand zu Fahrgassen einzuhalten, damit verhindert wird, dass z. B. Füchse die Fenster aufsuchen.
- Zum Feldrand sind mindestens 25 m Abstand einzuhalten.



- Zu Gehölzen Gebäuden und Strommasten sind mindestens 50 m Abstand einzuhalten, da Greifvögel diese Strukturen als Ansitzwarte für die Jagd nutzen.
- Bei der Aussaat wird die Sämaschine für einige Meter angehoben, z.B. bei einer 3 m-Sämaschine für 7 m.
- Die Lerchenfenster können in Raps, Mais und Getreidefeldern angelegt werden. Sie sind am effektivsten im Wintergetreide.
- Die Fenster können nach der Aussaat wie der Rest der Ackerfläche bewirtschaftet werden. Das bedeutet auch, dass die Lerchenfenster, wie der Rest der Feldfrüchte mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden können.

Der verstärkte Anbau von Wintergetreide ist die wichtigste Ursache für den Bestandsrückgang bei der Feldlerche. Das Wintergetreide ist zum Zeitpunkt der Brut schon sehr dicht und hoch gewachsen. Dort kann die Lerche nicht mehr landen. In dem dichten Bestand findet sie für ihr Nest und zur Nahrungssuche keine freien Stellen mehr. Notgedrungen legt sie ihr Nest immer öfter in Fahrspuren an. Dort wird es leichter von Beutegreifern wie Füchsen und Wieselern entdeckt und geplündert. In Folge sinkt der Bruterfolg so stark, dass der Bestand der Feldlerche zurückgeht.

Landwirte und Naturschützer in Großbritannien haben eine einfache Methode entwickelt, der Feldlerche zu helfen. Landwirte legen so genannte Feldlerchen-Fenster in ihrem Acker an. Diese Fenster sind kleine, künstliche Freiflächen im Acker. Sie dienen der Feldlerche als Anflugschneise. Außerdem werden sie verstärkt zur Nahrungssuche genutzt.

Die felderchengerechte Bewirtschaftung verbessert die Zugänglichkeit dichter Winterungen insbesondere zur Zeit der Zweitbrut der Feldlerche in den Monaten Juni und Juli. Zwei erfolgreiche Jahresbruten sind für eine Bestandsstabilisierung notwendig. Dicht geschlossene Kulturen und Winterkulturen ohne Fehlstellen bieten den Vögeln hingegen keinen Zugang. Positive Effekte der felderchengerechten Bewirtschaftung sind unter anderem eine größere Siedlungsdichte und ein höherer Reproduktionserfolg.

Alternativ wäre auch die Anlage von Blüh-/Brachestreifen auf Ackerland oder intensiv genutztem Grünland möglich, was wie folgt vorgenommen werden sollte:

Anforderungen an die Anlage von Blüh-/Brachestreifen auf Ackerland

Allgemeine Maßnahmenbeschreibung

In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche und andere bodenbrütenden Vogelarten häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation und ein geringes Nahrungsangebot. Durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen werden für diese Vogelarten günstige Ackerkulturen geschaffen.

Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden.
- Keine Umwandlung von Grünland für die Maßnahme. Grundsätzlich sollen in ackergeprägten Gebieten vorrangig Maßnahmen im Acker, in grünlandgeprägten Gebieten (z. B. Niederungsgebieten) vorrangig Maßnahmen im Grünland umgesetzt werden.
- Maßnahmen für die Feldlerche können bei fehlendem Vorkommen der Art in der Umgebung ohne Wirksamkeit bleiben (Dachverband Biologischer Stationen NRW & LANUV 2011 S. 22). Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.
- Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen.



Anforderungen an Qualität und Menge

- Da nur Potentialabschätzung erfolgte ist der reale Flächenbedarf für die tatsächlich vorhandenen Feldlerchenbrutpaare mit ihren Revieren nicht genau zu bestimmen. Orientierungswerte pro Paar laut Angaben NRW: Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha. (Unter Umständen können im Acker auch kleinere Maßnahmenflächen ausreichend sein, s.u.). Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen > 6 m (LANUV 2010); idealerweise > 10 m.
- Abweichungen sind in begründeten Fällen bzw. unter günstigen Rahmenbedingungen möglich. Raskin (schr. Mitt. Januar 2013) berichtet, dass in rheinischen Bördelandschaften bei paralleler Anlage mehrerer 10-12 m breiter Streifen aus Sommer- und Wintergetreide, Luzerne und Brache eine Flächengröße von 0,5 ha / zusätzliches Revier ausreichend war. Vergleichbare Angaben finden sich in VSW & PNL (2010 S. 8 ff.) für Hessen.
- Im Regelfall sollen bei den folgenden Maßnahmen keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Zu beachten ist auch die jahreszeitliche Wirksamkeit (z. B. Stoppeln nur im Winterhalbjahr bei Anwesenheit von Feldlerchen wirksam bzw. sinnvoll). Bei Ansaaten Verwendung von autochthonem Saatgut.
- Aus den folgenden Maßnahmenvorschlägen soll die Priorität auf Maßnahmen liegen, die während der Brutzeit wirksam sind, insbesondere auf der Selbstbegrünung von mageren Standorten:
 - Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung.
 - Anlage von Ackerstreifen oder –flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut. In den meisten Fällen sind selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen. Bei Letzteren besteht die Gefahr, eine für Bodenbrüter wie die Feldlerche zu dichte Vegetationsdecke auszubilden. Dichtwüchsige Bestände (z. B. dichte Brachen mit Luzerne) sind für die Feldlerche ungeeignet.
Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand; auch als flächige Maßnahme möglich.
 - Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen durchgeführt werden (sofern diese nicht anderweitig vorhanden sind; ansonsten Gefahr von zu dichtem Bewuchs).
 - Stehenlassen von Getreidestoppeln oder Rapsstoppeln.
 - Ernteverzicht von Getreide.
 - Idealerweise werden unbefestigte Feldwege mit geringer Störungsfrequenz in die Maßnahme einbezogen. Bei gering frequentierten Wegen, die sonst im Laufe der Vegetationsperiode zuwachsen, sollen dann die Fahrspuren o. a. Streifen kurzrasig und mit vegetationsfreien Stellen gehalten werden.

Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung

- Die o. g. Kulturen müssen regelmäßig gepflegt bzw. angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist dabei möglich.
Keine Mahd der Flächen innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (April bis August).

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit

- Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam.



Anforderungen an die Anlage von Blüh-/Brachestreifen auf intensiv genutztem Grasland

Allgemeine Maßnahmenbeschreibung

In intensiv genutztem Grünland entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation, zu hohe Besatzstärke bei Beweidung (Tritt, Kahlfraß) sowie durch Mahdverluste der Brut (BUSCHE 1989, JENNY 1990a). Durch Anlage von Extensivgrünland werden für die Feldlerche günstige Habitatbedingungen geschaffen.

Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden.
- Keine wüchsigen Standorte, die im Saisonverlauf eine geschlossene und dichte Vegetationsdecke > 20 cm ausbilden (eingeschränkte Fortbewegung der Feldlerche, JENNY 1990b S. 35, SCHLÄPFER 1988 S. 327 f.) oder vorige Ausmagerungsphase.
- Maßnahmen für die Feldlerche können bei fehlenden Vorkommen der Art in der Umgebung ohne Wirksamkeit bleiben (Dachverband Biologischer Stationen NRW & LANUV 2011 S. 22 bezüglich Lerchenfenster). Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.
- Grundsätzlich sollen in ackergeprägten Gebieten vorrangig Maßnahmen im Acker, in grünlandgeprägten Gebieten (Niederungsgebiete) vorrangig Maßnahmen im Grünland umgesetzt werden.

Anforderungen an Qualität und Menge

- Da nur eine Potentialabschätzung erfolgte ist der reale Flächenbedarf für die tatsächlich vorhandenen Feldlerchenbrutpaare mit ihren Revieren nicht genau zu bestimmen. Orientierungswerte pro Paar laut Angaben NRW: Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha. (Begründete Abweichung aufgrund lokaler Gegebenheiten möglich). Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen > 6 m (LANUV 2010); idealerweise > 10 m.
- Grundsätzlich gelten die allgemeinen Vorgaben zur Herstellung und Pflege von Extensivgrünland. Die durchschnittliche Vegetationshöhe soll insbesondere bei Flächen, die zu Dichtwuchs neigen (z. B. Fettwiesen), 20 cm nicht überschreiten (JENNY 1990b S. 35), eine Vegetationshöhe bis 40 (50) cm ist bei lückigem Bewuchs möglich (SCHLÄPFER 1988 S. 327 für Ackerkulturen). Zwischen den Mahdterminen soll ein Zeitraum von mind. 6 Wochen liegen, um den Lerchen eine ausreichende Reproduktion zu ermöglichen (FLADE et al. 2003 S. 77 für Mahd im Feldfutterbau).
- Es können in der Fläche oder angrenzend kurzrasige Streifen (bis 15 cm Vegetationshöhe, SCHLÄPFER 1988 S. 328) angelegt werden, da diese günstig für die Nahrungssuche am Boden sind (JENNY 1990b S. 35). Die Streifen sollen von Beginn der Brutzeit an kurzrasig gehalten werden, um eine Anlage der Nester in diesen Bereichen zu vermeiden.
- Bei einer Beweidung ist die Besatzdichte so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet.

Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung

- Jährliche Mahd oder Beweidung entsprechend den o. g. Vorschriften.



Weitere zu beachtende Faktoren

- Sofern auf den Flächen eine häufigere Mahd zur Erreichung der o. g. Vegetationshöhen erforderlich ist (z. B. wüchsige Fettwiesen), ist auf mögliche Konflikte mit anderen Arten zu achten, ebenso auf mögliche Mahdverluste bei der Feldlerche (ggf. vorher Maßnahmen zur Verringerung des Dichtwuchses durchführen).

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit

- Unter günstigen Bedingungen (Optimierung aktuell suboptimaler Habitats) Wirksamkeit innerhalb von bis zu 2 Jahren. Bei Neuanlage innerhalb von bis zu 5 Jahren, je nach Wüchsigkeit des Bodens auch mehr (vorherige Ausmagerung erforderlich).

Zusammenfassung Anlage und Pflege von Blüh-/Brachestreifen

Entwicklung und Erhaltung von typisch ausgebildeten Blüh-/Brachestreifen durch eine dauerhaft umweltgerechte, extensive Nutzung mittels Mahd einschließlich Beräumung des Mähgutes und/oder Beweidung unter folgenden Grundsätzen:

- dauerhafte Extensivierung der Fläche über den Zeitraum der Sonderkultur,
- bei Ackerbrache kein Umbruch, keine Einsaat,
- bei Extensivgrünland einmaliger Umbruch und Einsaat der Fläche,
- keine Dünger, keine Pflanzenschutzmittel,
- keine Reliefveränderungen,
- keine Entwässerung,
- extensive Pflege und
- zu Gehölzen Gebäuden und Strommasten sollten möglichst >50 m Abstand eingehalten werden, da Greifvögel diese Strukturen als Ansitzwarte für die Jagd nutzen bzw. durch manche Vogelarten Meidungsabstände zu vertikalen Strukturen eingehalten werden.

Zeitpunkt(e) und Dauer der Mahd oder Beweidung, Art der Mähetechnik, Art und Besatzdichte der Weidetiere usw. sind fach- und flächenspezifisch an den Naturschutzzielen auszurichten, da sie entscheidenden Einfluss auf die Vegetationszusammensetzung der Fläche und damit auf den Biotopzustand haben. Eine angepasste, naturschutzorientierte Ausführung der Pflege fördert die Artenvielfalt und führt damit zu einer qualitativen Verbesserung der Fläche. Das Entwicklungskonzept ist vorher mit der UNB abzustimmen.

5.2 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahmen während der Bauzeit

Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch strikte Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden. Der Staubbelastung kann durch eine Benässung vorhandener Baustraßen, Lagerflächen und des Bodenaushubes entgegengewirkt werden.

Maßnahmen zur Herstellung der Versorgungsleitungen

Um eine unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, sind Versorgungsleitungen zu bündeln.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen

Laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000 sollten folgende bewährte Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtmissionen beim Tierwelt durchgeführt werden:



1. Vermeidung heller, weit reichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft.
2. Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen.
3. Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum
4. Verwendung von staubdichten Leuchten.
5. Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit.
6. Vermeidung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen sowie die
7. Vermeidung der Beleuchtung der Gebäudekörper von hohen Gebäuden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen während des Baus

Wird in der Dunkelheit eine Beleuchtung der Baustelle benötigt, so sind diese Leuchten so aufzustellen, dass sie nicht in die angrenzenden Flächen des Plangebiets strahlen.

6. Relevanzprüfung

Das Plangebiet ist größtenteils eine intensiv genutzte Ackerfläche. Nur im Südostteil gibt es einen kleineren Bereich mit einer ruderalen Wiese, die randlich von lückigen Gehölzstrukturen eingerahmt wird. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze zieht sich ein Feldweg mit schmalen Saumstreifen. An diesem Feldweg steht eine alte Eiche.

Auf Grund dieser Biotopausstattung, der Vorbelastungen des Plangebietes durch das angrenzende Gewerbegebiet Ländchen Bellin, die Autobahn A24 und die Lage im An- und Abflugbereich des Kleinflugplatzes im Westen, kann das Vorkommen folgender Tierarten und Artengruppen ausgeschlossen werden:

- Xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie wegen des Fehlens geeigneter Altbäume (Alteichen, Laubbäume mit vermulmten Stellen) im Bereich der geplanten Bauflächen, da nur intensiv genutzte Ackerfläche überbaut wird. Die alte Eiche an der Westgrenze des Plangebiets und die jungen bis mittelalten Bäume am Rand der ruderalen Wiese werden komplett erhalten und der Erhalt planerisch gesichert, so dass hier ebenfalls keine Untersuchungen notwendig waren.
- Arten, die an Gewässer gebunden sind, wie z. B. Fischotter, Biber, Fische, Libellen, Wasserkäfer und Muscheln.
- Streng geschützte Schmetterlinge (wie Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter usw.) wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen, da nur intensiv genutzte Ackerfläche überbaut werden soll (Ruderaler Wiese im Südosten wird komplett erhalten und planerisch gesichert).
- Arten die an Feuchtwiesen, Röhrichte und Seggenbestände odgl. gebundene Schnecken.

Demnach wurden Brut-, Rast- und Zugvögel, Amphibien/Reptilien, Fledermäuse und relevante Säugetiere untersucht.



7. Bestandsaufnahme/-bewertung

7.1 Festgelegter Untersuchungsrahmen der UNB und Datenabfrage

Untersuchungsrahmen

Im Rahmen der Anfrage zum Untersuchungsrahmen hat die UNB den Untersuchungsrahmen wie folgt definiert:

Scoping im Bauleitplanverfahren

Die Gemeinde hat im Rahmen der Bauleitplanung die Belange von Natur und Landschaft in eigener Verantwortung in die Abwägung einzustellen (Umweltprüfung nach BauGB). Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts werden von Seiten der UNB im Rahmen der TöB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB gegeben.

Für eine Stellungnahme im Rahmen des Scopings (Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen, häufig zusammen mit der TöB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) bedarf es näherer vorhabenbezogener Informationen (Vorhabenbeschreibung, Ermittlung möglicher Vorhaben- bzw. Standortalternativen, Wirkfaktoren, vorhandene umweltbezogene Informationen, Kenntnisstand zu erwartender Auswirkungen, Abschätzung der Umweltfolgen/Erheblichkeitseinschätzung, vorläufiges Untersuchungskonzept: Umfang und Methodik für Erfassung/Prognose/gutachterlicher Bewertung, Abgrenzung des Untersuchungsraums). Die UNB hat zum Inhalt der Bauleitplanung keine Kenntnis. Ohne vorhabenbezogene Informationen kann die Behörde schwerlich eine zielgerichtete Eingrenzung von Fragestellungen und eine Vorabbeurteilung des festzulegenden Untersuchungsrahmens vornehmen.

Schutzgut Tiere, besonderer Artenschutz

Der besondere Artenschutz des § 44 BNatSchG ist eine wesentliche Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit von Bauleitplänen.

Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs-, Störungs-, Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten bzw. von Standorten geschützter Pflanzenarten) gelten entsprechend Abs. 5 bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Anlage 1).

Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.

Ob Planvorhaben naturschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich und dessen Wirkungsbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Zur Festlegung des konkreten Untersuchungsrahmens ist zunächst das Arteninventar zu ermitteln. Es ist festzustellen, welche europarechtlich geschützten Arten planungsrelevant sind.

Grundsätzlich sollte ein Untersuchungskonzept die Abstufung des Untersuchungsumfangs der Artengruppen nachvollziehbar beschreiben. Das Konzept sollte ebenfalls Angaben zur vorgesehenen Untersuchungstiefe (Methodenwahl) und zur Abgrenzung des Untersuchungsraums enthalten. Es wird empfohlen die methodische Vorgehensweise des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages an die „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzfachbeitrages bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (Landesbetrieb Straßenwesen, 2021) anzulehnen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ist nach dem Abschichtungsprinzip vorzugehen:

- Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)



- Sofern Konflikte erkennbar sind, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Betrachtung einzelner Arten) durchzuführen.
- Art- bzw. gildenbezogenes Abprüfen des Lebensstättenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG), des Tötungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Wenn trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, sind die Ausnahmeveraussetzungen zu prüfen.

Der Untersuchungsraum muss sich am Wirkungsbereich des Vorhabens orientieren. Das Ergebnis der Abschichtung kann nicht vorweggenommen werden. Insofern kann ich Ihnen keine "Bestätigung" für den Untersuchungsrahmen geben.

Die Beurteilung planungsrelevanter Arten setzt eine hinreichende Recherche voraus. Naturschutzfachdaten sind unter Naturschutzfachdaten | Startseite | LfU (brandenburg.de) einsehbar bzw. zu recherchieren.

Abhängig vom Prüfungsverlauf gelten für vertiefende Untersuchungen die Standarduntersuchungsanforderungen gemäß beigefügter Anlage.

In begründeten Ausnahmefällen ist bei Eingriffen besonders geringer Auswirkung ein Abweichen von dieser Form akzeptabel (Potenzialeinschätzung bei „Bagatellfällen“). Auch in diesen Fällen muss die mögliche Betroffenheit geschützter Arten plausibel dargelegt werden. Die planerische Auseinandersetzung mit den Verboten ist Voraussetzung der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen zum Vorhaben durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Amphibien

Auch wenn keine Gewässer (Fortpflanzungsstätten) in Anspruch genommen werden, sind terrestrische Teilhabitate (Sommer-, Winterlebensraum) zu prüfen.

Reptilien. Auf der Basis des Luftbildes sind insbesondere die nördlichen Sukzessionsstrukturen sowie die östlich und westlich linearen Strukturen entlang der Verkehrsflächen als potenzielle Habitate einzuschätzen.

Fledermäuse.

Es sind Aussagen zur Bedeutung als Nahrungshabitat zu machen.

Aktuell verfügbare Daten

Aktuelle faunistische Daten sind beim Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU), der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Naturschutzstation Rhinluch (Amphibien und Reptilien) und der Naturschutzstation Zippelsförde (Säugetiere), abzufragen.

Die UNB kann zur Sichtung von Vogelarten im Umfeld des Plangebietes folgende Informationen geben. Diese Flächen werden als Rast- und Äsungsfläche sehr häufig, je nach Ackerfrucht, von verschiedenen Vogelarten genutzt. Vor allem sind das Kraniche, Gänse und von Dezember bis März auch Singschwäne. Für Kraniche und Gänse gilt das vor allem im Frühjahr und Herbst, da dann in der Zugzeit umfangreiche Schlafplätze in der näheren Umgebung genutzt werden.

Geschützte Biotop, FFH-Lebensraumtyp

Nordwestlich an des Plangebiet angrenzend ist gemäß Biotoptypenkartierung des Landes Brandenburg eine Entwicklungsfläche des FFH-LRT "9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*" kartiert.



In diesem Bereich ist ebenfalls ein gesetzlich geschütztes Biotop "temporäre Kleingewässer, naturnah, beschattet" aufgenommen.

Abfrage naturschutzfachlicher Bestandsdaten

Gemäß Forderung der UNB wurde eine Datenabfrage bei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg, der Naturschutzstation Rhinluch (Amphibien und Reptilien) und der Naturschutzstation Zippelsförde (Säugetiere) gestellt.

Alle drei Datenabfragen erbrachten für das Plangebiet mit angrenzender Umgebung die Aussage, dass für diesen Bereich (Plangebiet mit angrenzender Umgebung) keine genauen und somit aussagekräftigen Daten vorhanden sind.

7.2 Kartierungsergebnisse Fauna

Faunistische Angaben über das Plangebiet lagen nicht vor. Somit wurden bei den Brutvögeln, Amphibien und Reptilien insgesamt 13 Begehungen im Zeitraum März bis Juli und im September 2022 vorgenommen, was sich wie folgt darstellt:

Uhrzeit	Datum	Wetter/Tierartengruppe
14.30-19.00	11.03.2022	4-5 °C, sonnig mit Wolken, trocken, leichter Wind aus W Brutvögel, Eulen, Käuze, Horstsuche, Amphibien
06.00-12.30	25.03.2022	8-18°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW Brutvögel, Amphibien, Reptilien
06.30-10.30	02.04.2022	2-4°C, bedeckt mit etwas Sonne, trocken, Wind aus W Brutvögel, Amphibien
14.15-21.00	05.04.2022	6-10°C, bedeckt mit etwas Sonne, nachts Regen, Wind aus W Brutvögel, Eulen, Käuze, Amphibien
06.15-12.30	10.04.2022	6-9 °C, bedeckt mit etwas Sonne, morgens Regen, dann trocken, leichter Wind aus W Brutvögel, Amphibien, Reptilien
17.45-22.30	20.04.2022	14-16°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W Brutvögel, Wachtel, Rebhuhn, Eulen, Käuze, Amphibien
05.30-08.00	02.05.2022	14-15°C, sonnig mit Wolken, trocken, leichter Wind aus W Brutvögel
15.30-22.30	09.05.2022	19-20°C, sonnig mit Wolken, trocken, leichter Wind aus W, dann windstill Brutvögel, Wachtel, Rebhuhn, Amphibien, Reptilien
08.30-11.30	23.05.2022	12-14°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W Brutvögel, Reptilien
04.45-10.00	03.06.2022	10-19°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus NW Brutvögel, Reptilien
13.15-16.30	14.06.2022	18-20°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus NW Reptilien
12.15-14.45	12.07.2022	24-26°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus SW Amphibien, Reptilien
13.00-17.30	09.09.2022	16 bis 21 °C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind W Reptilien



Das Plangebiet wurde sowohl in den Morgenstunden als auch bei warmen Temperaturen (Zauneidechsenkontrolle) zur Mittags- und Nachmittagszeit sowie am Abend bis in die Nacht begangen.

Die Begehungstermine zu den Vogelzugzeiten werden separat unter der Überschrift Rast- und Zugvögel dargestellt.

7.2.1 Vögel

Die durchgeführte Bestandsaufnahme der Vögel erfolgte nach SÜDBECK (et al. 2005) durch Verhören der Vogelstimmen oder Sichtung. Zum Einsatz kam ein Fernglas der Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W). Aufgenommen wurden Art und Anzahl. Die Reviermittelpunkte bzw. ermittelte Nistplätze der festgestellten Vogelarten wurden punktgenau im beiliegenden Bestandsplan dargestellt. Die Auswertung der Tageskarte wurde nach Abschluss der Untersuchungen so vorgenommen, dass den einzelnen Beobachtungen Reviere zugeordnet wurden. Dabei wurden 5 Angaben unterschieden:

- Brutvogel (BV, besetztes Nest mit Eiern oder Jungen; frische Eierschalen; Altvögel tragen Futter oder Kotballen; u.a.)
- Brutverdacht (V, Nestbau, Angst- und Warnverhalten, Balz, Territorialverhalten, Beobachtung eines Paares im typischen Nisthabitat zur Brutzeit u.a.)
- Nahrungsgast (Ng, Vogelart wurde nur zur Nahrungsaufnahme beobachtet).
- Singwarte (S, Vogelart sitzt singend auf erhöhter Position bzw. steigt zum Singen auf)
- Durchflug (Df, Vogelart überfliegt das Gelände in eine bestimmte Richtung)

Dauerhafte Niststätten:

Vogelart/ Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Blaumeise (Bv)	Parus caeruleus	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	U
Buntspecht (Bv)	Dendrocopus major	H	2a	3	-	E02- A08	-	-	-	-	U
Kohlmeise (Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	U
Schwarzspecht (Bv)	Dryocopus martius	H	2a	3	-	E02- A08	-	-	-	-	U
Star (Bv)	Sturnus vulgaris	H	1	3	X	E02- A08	3	-	-	-	PG/ U
Waldbaumläufer (Bv)	Certhia familiaris	F, N	2a	3	-	A04- A08	-	-	-	-	U
Waldkauz (Bv)	Strix aluco	H	2	3, W2	-	A04- A08	-	-	-	-	U

Die o. g. Vögel sind dafür bekannt, dass sie überwiegend ihre Niststätte dauerhaft, d. h. über Jahre hinweg, nutzen. Dennoch kann auch hier ein Wechsel erfolgen.



Jährlich wechselnde Niststätten:

Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02-E08	-	-	-	-	PG/U
Blässgans (Df)	Anser albifrons	-	-	-	x	-	-	-	-	-	PG/U
Buchfink (Bv)	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04-M08	-	-	-	+	PG/U
Dorngrasmücke (Bv)	Sylvia communis	F, B	1	1	-	E04-E08	-	-	-	+	PG/U
Eichelhäher (Bv)	Garrulus glandarius	F	1	1	-	E02-A09	-	-	-	+	U
Fasan (Bv)	Phasianus colchicus	B, NF	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	PG/U
Feldlerche (Bv)	Alauda arvensis	B	1	1	-	A04-M08	3	3	-	+	PG/U
Fitislaubsänger (Bv)	Phylloscopus trochilus	B	1	1	-	A04-E08	-	-	-	+	U
Gartenrotschwanz (Bv)	Phoenicurus phoenicurus	H, N	1	1	-	M04-E08	-	-	-	+	U
Gelbspötter (Bv)	Hippolais icterina	F	1	1	-	A05-M08	-	3	-	+	U
Goldammer (Bv)	Emberiza citrinella	B, F	1	1	-	A03-E08	-	-	-	+	U
Graumammer (Bv)	Emberiza calandra	B	1	1	-	A03-E08	V	-	-	+	U
Graugans (Df)	Anser anser	B, F, NF	1	1	x	A03-E08	-	-	-	-	PG/U
Grünfink (Bv)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04-M09	-	-	-	-	U
Heckenbraunelle (Bv)	Prunella modularis	F	1	1	-	A04-A09	-	-	-	+	U
Heidelerche (Bv)	Lullula arborea	B	1	1	-	M03-E08	V	V	+	+	U
Höckerschwan (Df)	Cygnus olor	B, NF	1	1	X	E02-M09	-	-	-	+	PG/U
Kiebitz (Df)	Vanellus vanellus	B, NF	1, 4	3	X	M03-M08	2	2	+	-	PG/U
Klappergrasmücke (Bv)	Sylvia curruca	F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	-	U
Kolkrabe (Bv)	Corvus corax	F	1	2	-	M01-E07	-	-	-	-	U
Kranich (Ng, Df)	Grus grus	B, NF	1, 4 §	3	X	A02-E10	-	-	-	+	PG/U
Kuckuck (Bv)	Cuculus canorus	F, N	1	1	-	E04-M08	3	-	-	+	U
Mäusebussard (Ng, Df)	Buteo buteo	F	2	3, W2	-	E02-M08	-	-	-	-	PG/U



Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Mönchsgrasmücke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03-A09	-	-	-	+	PG/U
Nachtigall (Bv)	Luscinia megarhynchos	B, F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	+	PG/U
Nebelkrähe (Ng, Df)	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	A04-E05	-	-	-	+	PG/U
Neuntöter (Bv)	Lanius collurio	F	1	1	-	E04-E08	-	V	-	-	U
Ortolan (Bv)	Emberiza hortulana	F	1	1	-	E04-M08	2	3	-	-	U
Pirol (Bv)	Oriolus oriolus	F	1	1	-	E04-E08	V	-	-	-	U
Ringeltaube (Bv, Ng)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02-E11	-	-	-	+	PG/U
Rotkehlchen (Bv)	Erithacus rubecula	B, N	1	1	-	E03-A09	-	-	-	-	PG/U
Rotmilan (Bv)	Milvus milvus	F	2	3, W3	X	M03-M08	-	-	-	-	U
Saatgans (Df)	Anser fabalis	-	-	-	x	-	-	-	-	-	PG/U
Singdrossel (Bv)	Turdus philomelos	F	1, 3	1	-	M03-A09	-	-	-	+	U
Stockente (Df)	Anas platyrhynchos	B, F, NF	1	1	X	E03-M08	-	-	-	-	PG/U
Wacholderdrossel (Ng)	Turdus pilaris	F, K	3	1	-	A04-M08	-	-	-	-	U
Waldlaubsänger (Bv)	Phylloscopus sibilatrix	B	1	1	-	E04-A08	-	-	-	-	U
Zaunkönig (Bv)	Troglodytes troglodytes	F, N	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	U
Zilp Zalp (Bv)	Phylloscopus collybita	B	1	1	-	A04-M08	-	-	-	+	U

Legende:

RLD: Rote Liste Deutschland (2021)

RLBB: Rote Liste Brandenburg (2019)

BArtSchV: + = in der Bundes-Artenschutzverordnung als streng geschützte Art aufgelistet

EU-VSchRL: + = im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelistet

Status: Bv = Brutvogel, V = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast, W = Wintergast / Überwinterer, Dz = Durchzügler / Rastvogel, Df = Durchflug

Rote Liste: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = Art mit geographischer Restriktion, V = Vorwarnliste, u = unregelmäßig brütende Arten

Fundort (FO): PG: Plangebiet, U: Umgebung

Neststandort

B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter

Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt

1 = Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

2 = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern), Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte



2a =	System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
3 =	i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
4 =	Nest und Brutrevier
5 =	Balzplatz
§ =	zusätzlich Horstschutz nach BNatSchG
<u>Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt</u>	
1 =	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
2 =	mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
3 =	mit der Aufgabe des Reviers
4 =	fünft Jahre nach Aufgabe des Reviers
Wx =	nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)
<u>Fortpflanzungsperiode</u>	
A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20., 21.-30/31. eines Monats)	
<u>Vorkommen in B</u>	
Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast	

Brutvögel im Plangebiet

Die genauen Brutplätze bzw. Beobachtungsstandorte der o. g. Vogelarten werden im „Bestandsplan mit Fauna“ (Plan Nr. 1) dargestellt.

Innerhalb des Plangebiets wurden 1 x Amsel, 1 x Buchfink, 1 x Dorngrasmücke, 1x Fasan, 7 x Feldlerche (RL BRD 3, RL Bbg 3), 2 x Mönchsgrasmücke, 2 x Nachtigall, 1 x Ringeltaube, 1 x Rotkehlchen und 2 x Star (RL BRD 3), als Brutvögel kartiert. Es waren demnach 10 Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden.

Amsel

Die Amsel war 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen im Südostteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung. Brutplatz und Revier lagen somit komplett im Plangebiet.

Buchfink

Der Buchfink war 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen im Südostteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung. Brutplatz und Revier lagen somit komplett im Plangebiet.

Dorngrasmücke

Die Dorngrasmücke war 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen an der Südostgrenze des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie die südöstlich angrenzende Umgebung. Der Brutplatz lag somit komplett, das Revier nur teilweise im Plangebiet.

Fasan

Der Fasan war 1 x Brutvogel in aufgelassenen Graslandstrukturen an der Südostgrenze des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie die südöstlich angrenzende Umgebung. Der Brutplatz lag somit komplett, das Revier nur teilweise im Plangebiet.

Feldlerche (RL BRD 3, RL Bbg 3)

Die Feldlerche war 7 x Brutvogel in der Ackerfläche des Plangebiets. Die Reviere umfassten den jeweiligen Brutplatz mit angrenzender Umgebung. Alle Brutplätze und Reviere lagen somit komplett im Plangebiet.



Mönchsgrasmücke

Die Mönchsgrasmücke war 2 x Brutvogel in Gehölzstrukturen im Südostteil des Plangebiets. Die Reviere umfassten den jeweiligen Brutplatz mit angrenzender Umgebung. Alle Brutplätze und Reviere lagen somit komplett im Plangebiet.

Nachtigall

Die Nachtigall war 2 x Brutvogel in Gehölzstrukturen im Südostteil des Plangebiets. Die Reviere umfassten den jeweiligen Brutplatz mit angrenzender Umgebung. Alle Brutplätze und Reviere lagen somit komplett im Plangebiet.

Ringeltaube

Die Ringeltaube war 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen im Südostteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung. Brutplatz und Revier lagen somit komplett im Plangebiet.

Rotkehlchen

Das Rotkehlchen war 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen im Südostteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung. Brutplatz und Revier lagen somit komplett im Plangebiet.

Star (RL BRD 3)

Der Star war 2 x Brutvogel in Bäumen im Südostteil des Plangebiets. Die Reviere umfassten den jeweiligen Brutplatz mit angrenzender Umgebung. Alle Brutplätze und Reviere lagen somit komplett im Plangebiet.

Brutvögel außerhalb Plangebiet

Amsel

Die Amsel war 5 x Brutvogel in Gehölzstrukturen nördlich des Plangebiets. Alle Brutplätze und Reviere lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Blaumeise

Die Blaumeise war 1 x Brutvogel in einem Baum nördlich und 1 x Brutvogel in einem Baum südwestlich des Plangebiets. Beide Brutplätze und Reviere lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Buchfink

Der Buchfink war 4 x Brutvogel in Wald- und Gehölzstrukturen nördlich sowie 3 x Brutvogel im Wald südlich des Plangebiets. Alle Brutplätze und Reviere lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Buntspecht

Der Buntspecht war 1 x Brutvogel im Wald nördlich sowie 2 x Brutvogel im Wald südlich des Plangebiets. Alle Brutplätze und Reviere lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Dorngrasmücke

Die Dorngrasmücke war 3 x Brutvogel in Gehölzstrukturen innerhalb von Offenlandbereichen nördlich des Plangebiets. Alle Brutplätze und Reviere lagen komplett außerhalb des Plangebiets.



Eichelhäher

Der Eichelhäher war 1 x Brutvogel im Wald nördlich sowie 2 x Brutvogel im Wald südlich des Plangebiets. Alle Brutplätze und Reviere lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Fasan

Der Fasan war 1 x Brutvogel im Offenlandbereich nordöstlich sowie 1 x Brutvogel im Offenlandbereich südlich des Plangebiets. Alle Brutplätze und Reviere lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Feldlerche (RL BRD 3, RL Bbg 3)

Die Feldlerche war 2 x Brutvogel in der Ackerfläche westlich Plangebiets. Beide Brutplätze und Reviere lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Fitis

Der Fitis war 2 x Brutvogel im Wald nördlich sowie 4 x Brutvogel im Wald südlich des Plangebiets. Alle Brutplätze und Reviere lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz war 1 x Brutvogel in einem Baum in der Waldfläche nördlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Gelbspötter (RL Bbg 3)

Der Gelbspötter war 1 x Brutvogel in einem Baum in der Waldfläche südlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Goldammer

Die Goldammer war 3 x Brutvogel am Waldrand- und in Gehölzstrukturen nördlich sowie 3 x Brutvogel am Waldrand südlich des Plangebiets. Alle Brutplätze und Reviere lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Grauammer (RL BRD V)

Die Grauammer war 2 x Brutvogel innerhalb von Offenlandbereichen nördlich und 1 x Brutvogel im Offenlandbereich südlich des Plangebiets. Alle Brutplätze und Reviere lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Grünfink

Der Grünfink war 2 x Brutvogel in Gehölzstrukturen nördlich des Plangebiets. Alle Brutplätze und Reviere lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Heckenbraunelle

Die Heckenbraunelle war 1 x Brutvogel innerhalb von Gehölzstrukturen im Offenlandbereich nordöstlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Heidelerche (RL BRD V, RL Bbg V)

Die Heidelerche war 1 x Brutvogel im Offenlandbereich nördlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Klappergrasmücke

Die Klappergrasmücke war 1 x Brutvogel innerhalb von Gehölzstrukturen nördlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen komplett außerhalb des Plangebiets.



Kohlmeise

Die Kohlmeise war 3 x Brutvogel in Wald- und Gehölzstrukturen nördlich sowie 4 x Brutvogel im Wald südlich des Plangebiets. Alle Brutplätze und Reviere lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Kolkrabe

Der Kolkrabe war 1 x Brutvogel in einem Baum in der Waldfläche nördlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Kuckuck (RL BRD 3)

Der Kuckuck war 1 x Brutvogel im Wald nördlich sowie 1 x Brutvogel im Wald südlich des Plangebiets. Alle Brutplätze und Reviere lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Mönchsgrasmücke

Die Mönchsgrasmücke war 5 x Brutvogel in Wald- und Gehölzstrukturen nördlich sowie 3 x Brutvogel im Wald südlich des Plangebiets. Alle Brutplätze und Reviere lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Nachtigall

Die Nachtigall war 2 x Brutvogel in Gehölzstrukturen nördlich des Plangebiets. Alle Brutplätze und Reviere lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Neuntöter (RL Bbg V)

Der Neuntöter war 1 x Brutvogel innerhalb von Gehölzstrukturen im Offenlandbereich nördlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Ortolan (RL BRD 2, RL Bbg 3)

Der Ortolan war 1 x Brutvogel am Waldrand südlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Pirol (RL BRD V)

Der Pirol war 1 x Brutvogel im Wald südlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Ringeltaube

Die Ringeltaube war 2 x Brutvogel in Wald- und Gehölzstrukturen nördlich sowie 2 x Brutvogel im Wald südlich des Plangebiets. Alle Brutplätze und Reviere lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Rotkehlchen

Das Rotkehlchen war 4 x Brutvogel in Wald- und Gehölzstrukturen nördlich sowie 4 x Brutvogel im Wald südlich des Plangebiets. Alle Brutplätze und Reviere lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Rotmilan

Der Rotmilan war 1 x Brutvogel im Wald ca. 85 m südlich des Plangebiets. Der Abstand zur dichtesten geplanten Baufläche liegt bei mindestens 175 m. Der Brutplatz lag komplett außerhalb des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz bis ca. 150 m Umgebung und lag somit knapp außerhalb der dichtesten geplanten Baufläche. Ein Bereich des Südostteils des Plangebiets



(innerhalb PG), der Ostteil des Waldstücks (außerhalb PG) und der Nordteil der südlich liegenden Ackerfläche (außerhalb PG) lagen jedoch innerhalb des Rotmilanreviers.

Schwarzspecht

Der Schwarzspecht war 1 x Brutvogel im Wald nördlich sowie 1 x Brutvogel im Wald südlich des Plangebiets. Alle Brutplätze und Reviere lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Singdrossel

Die Singdrossel war 1 x Brutvogel im Wald nördlich sowie 1 x Brutvogel im Wald südlich des Plangebiets. Alle Brutplätze und Reviere lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Star (RL BRD 3)

Der Star war 2 x Brutvogel im Wald nördlich sowie 4 x Brutvogel im Wald südlich des Plangebiets. Alle Brutplätze und Reviere lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Waldbaumläufer

Der Waldbaumläufer war 2 x Brutvogel im Wald südlich Plangebiets. Beide Brutplätze und Reviere lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Waldkauz

Der Waldkauz war 1 x Brutvogel im Wald nördlich sowie 1 x Brutvogel im Wald südlich des Plangebiets. Beide Brutplätze und Reviere lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Waldlaubsänger

Der Waldlaubsänger war 3 x Brutvogel im Wald südlich Plangebiets. Alle Brutplätze und Reviere lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Zaunkönig

Der Zaunkönig war 2 x Brutvogel in Gehölzstrukturen nördlich sowie 3 x Brutvogel im Wald südlich des Plangebiets. Alle Brutplätze und Reviere lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Zilp Zalp

Der Zilp Zalp war 4 x Brutvogel in Wald- und Gehölzstrukturen nördlich sowie 5 x Brutvogel im Wald südlich des Plangebiets. Alle Brutplätze und Reviere lagen komplett außerhalb des Plangebiets.

Bewertung Brutvögel

Vorbelastungen

Als Vorbelastung kann die unmittelbar östlich des Plangebiets verlaufende Autobahn A24 und das nördlich angrenzende Gewerbegebiet Ländchen Bellin, genannt werden. Des Weiteren stellen die intensive Landwirtschaft im Plangebiet sowie der Kleinflugplatz ca. 1 km westlich (Plangebiet liegt in An- und Abflugzone), weitere Vorbelastungen dar.

Es liegen somit eine Vielzahl von Störungen vor, die sich negativ auf das Plangebiet und die daran angrenzende Umgebung auswirken.

Methodik

Für die Bewertung des Brutvogelbestands wurde der Untersuchungsraum in 2 Teilgebiete (Funktionsräume) unterteilt. Es wird in den Teilbereich Agrarland und Teilbereich Wald unterschieden, die sich wie folgt begrenzen:



- 1.) Der Teilbereich **Agrarland** umfasst das Plangebiet mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Offenlandbereichen (Intensivacker, aufgelassenes Grasland, Ruderalflächen im Plangebiet sowie westlich, südlich und teilweise nördlich angrenzend).
2. Der **Teilbereich Wald** umfasst die Waldfläche und teilweise waldähnlichen Gehölzstrukturen nördlich sowie die Waldfläche südlich des Plangebiets.

Diese beiden Teilgebiete umfassen den Gesamtlebensraum bzw. den wesentlichen Kernlebensraum einer oder mehrerer miteinander vergesellschafteter Vogelarten.

Die Bewertung des Untersuchungsgebiets für Brutvögel bezieht sich auf die beiden Teillebensräume und erfolgt aufgrund der Ergebnisse der Brutvogelerfassung bzw. dem Vorhandensein von Indikatorarten und Rote Liste Arten.

Indikatorarten laut Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017 stellen eine Referenz für intakte Lebensräume dar. Für jeden Lebensraum gibt es 10 Indikatorarten. Je nach Anzahl der Indikatorarten und des Anteils von rote Liste Arten kann die Wertigkeit eingeschätzt werden.

Indikatorarten für Agrarland sind

Braunkehlchen (RL BRD 2, RL Bbg 2), Feldlerche (RL BRD 3, RL Bbg 3), Goldammer, Grauammer (RL BRD V), Heidelerche (RL BRD V, RL Bbg V), Kiebitz (RL BRD 2, RL Bbg 2), Neuntöter, (RL Bbg V), Rotmilan, Steinkauz (RL BRD 3, RL Bbg 2), und Uferschnepfe (RL BRD 1, RL Bbg 1).

Im Teilbereich Agrarland waren als Brutvogel-Indikatorarten Feldlerche (7 x im Plangebiet und 2 x westliche Umgebung, Goldammer (3 x nördliche und 3 x südliche Umgebung), Heidelerche (1 x nördliche Umgebung), Neuntöter (1 x nördliche Umgebung) und Rotmilan (1 x südliche Umgebung), vorhanden.

Als Indikatorarten für Wald gelten Grauspecht, Kleiber, Kleinspecht, Mittelspecht, Schreiadler, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sumpfmiese, Tannenmiese, Waldlaubsänger und Weidenmiese.

Im Teilbereich Wald waren als Brutvogel-Indikatorarten Schwarzspecht (1 x nördliche und 1 x südliche Umgebung) und Waldlaubsänger (3 x südliche Umgebung), vorhanden.

Bei den im Plangebiet mit angrenzender Umgebung vorgefundenen Vogelarten handelt es sich um häufige bis sehr häufige Vogelarten mit stabilen Beständen in der Region und im Land Brandenburg.

Als **Rote Liste Brutvogelarten** wurden im Teilbereich Agrarland Grauammer (RL BRD V), Feldlerche (RL BRD 3, RL Bbg 3, 7 x Plangebiet und 2 x Umgebung), Heidelerche (RL BRD V, RL Bbg V, 1 x Umgebung), Neuntöter (RL Bbg V, 1 x Umgebung) und Ortolan (RL BRD 2, RL Bbg 3, 1 x Umgebung).

Als **Rote Liste Brutvogelarten** wurden im Teilbereich Wald Gelbspötter (RL Bbg 3, 1 x Umgebung), Kuckuck (RL BRD 3, 2 x Umgebung), Pirol (RL BRD V, 1 x Umgebung) und Star (RL BRD 3, 2 x im Plangebiet und 6 x Umgebung), vorhanden.

Die anderen festgestellten Vogelarten werden nicht in der Roten Liste des Landes Brandenburg oder der BRD aufgeführt.

Alle kartierten Vogelarten gelten als Kulturfolger bzw. Vögel des Siedlungsbereichs bzw. der Grünflächen des Siedlungsbereichs (Teilbereich Siedlung) bzw. auch der Waldflächen



(Teilbereich Wald), die sich an derartige Biotope angepasst haben und diese auch zielgerichtet besiedeln.

Der Einschätzung des avifaunistischen Wertes der Teilbereiche liegen folgende Kriterien zugrunde:

- Artenzahl
- biotoptypisches Artenspektrum (Indikatorarten)
- Zahl stenöker Arten
- Vorkommen seltener Arten
- Gefährdungsgrad und Anzahl Rote Liste-Arten

Die Einstufung der einzelnen Teillebensräume erfolgt in einer 5-stufigen Werteskala:

- I avifaunistisch stark verarmt (0-20 %)
- II avifaunistisch geringwertig (21-40 %)
- III avifaunistisch mittelwertig (41-60 %)
- IV avifaunistisch hochwertig (61-80 %)
- V avifaunistisch sehr hochwertig (81-100 %)

Die einzelnen Wertstufen definieren sich wie folgt:

Wertstufe I: Flächen die von einer sehr geringen Arten- und Individuenanzahl besiedelt werden. Vorkommen betreffen ausschließlich Ubiquisten. Vorkommen stenöker, seltener oder gefährdeter Arten fehlen.

Wertstufe II: Flächen mit Vorkommen meist euryöker Arten in geringer bis mittlerer Anzahl und nur weniger Indikatorarten. Stenöke, seltene oder gefährdete Arten fehlen.

Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Artenvielfalt, wobei euryöke Arten dominieren. Biotoptypische bzw. Indikatorarten erreichen einen mittleren Anteil. Vorkommen von einzelnen stenöken, seltenen oder gefährdeten Arten.

Wertstufe IV: Flächen mit höherer Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von mehreren Indikatorarten sowie einiger stenöker, regional oder national seltener oder gefährdeter Arten.

Wertstufe V: Flächen mit meist hoher Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von zahlreichen Indikatorarten sowie stenöker, national oder international seltener oder gefährdeter Arten.

Im Folgenden werden beiden abgegrenzten Teillebensräume Siedlung und Wald in ihrer Bedeutung als Vogellebensraum beschrieben und bewertet.

Teilbereich Agrarland

Lage und Kurzbeschreibung

Plangebiet mit umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (hier Acker und Ackerbrache), der A24 östlich und den Offenlandbereichen mit linienförmigen Gehölzstrukturen nördlich des Plangebiets als Strukturelemente im Randbereich Ackerflächen. Es sind Vorbelastungen durch die intensive Ackernutzung, den regelmäßigem Verkehr auf der A24, das nördlich angrenzende Gewerbegebiet und den Kleinflugplatz im Westen, vorhanden. Biotoptypisches Artenspektrum.



Vorgefundene Brutvogelarten im Teilbereich (10 im Plangebiet bzw. 19 in der Umgebung)

Innerhalb des Plangebiets wurden 1 x Amsel, 1 x Buchfink, 1 x Dorngrasmücke, 1x Fasan, 7 x Feldlerche (RL BRD 3, RL Bbg 3), 2 x Mönchsgrasmücke, 2 x Nachtigall, 1 x Ringeltaube, 1 x Rotkehlchen und 2 x Star (RL BRD 3), als Brutvögel für Agrarland kartiert.

In den Acker- und Offenlandbereichen waren Amsel, Dorngrasmücke, Fasan, Feldlerche (RL BRD 3, RL Bbg 3), Goldammer, Grauammer (RL BRD V), Grünfink, Heckenbraunelle, Heidelerche (RL BRD V, RL Bbg V), Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter (RL Bbg V), Ortolan (RL BRD 2, RL Bbg 3), Ringeltaube, Rotkehlchen, Star (RL BRD 3), Zaunkönig und Zilp Zalp, Brutvögel.

Bewertung

Mit Feldlerche (RL BRD 3, RL Bbg 3), Goldammer, Grauammer (RL BRD V) und Heidelerche (RL BRD V, RL Bbg V), Neuntöter, (RL Bbg V) und Rotmilan, sind insgesamt 60 % an Indikatorarten nach BfN 2017 im Teilbereich Agrarland vorhanden.

Als gefährdete Rote Liste Arten wurden Feldlerche (RL BRD 3, RL Bbg 3), Grauammer (RL BRD V), Heidelerche (RL BRD V, RL Bbg V), Neuntöter (RL Bbg V), Ortolan (RL BRD 2, RL Bbg 3) und Star (RL BRD 3), innerhalb des Teilbereichs Agrarland vorgefunden.

Die anderen Brutvogelarten sind nicht nach Roter Liste des Landes Brandenburg gefährdet und gelten als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen im Land Brandenburg.

Der Teilbereich Agrarland wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch mittelwertig eingeschätzt (Wertstufe III), wobei das Plangebiet selbst mit nur 2 Indikatorarten, die auch gleichzeitig rote Liste Arten sind, nur eine geringe Wertigkeit besitzt (Wertstufe II).

Teilbereich Wald

Lage und Kurzbeschreibung

Geschlossene Waldflächen nördlich (Kiefernforst, Laubmischwald) und südlich (Kiefernforst, Laubmischwald, jüngere Waldbereiche) des Plangebiets. Es sind Vorbelastungen durch die intensive Ackernutzung, den regelmäßigem Verkehr auf der A24, das nördlich angrenzende Gewerbegebiet und den Kleinflugplatz im Westen, vorhanden. Biototypisches Artenspektrum.

Vorgefundene Brutvogelarten (24, davon alle in der Umgebung außerhalb des Plangebiets)

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenrotschwanz, Gelbspötter (RL Bbg 3), Kohlmeise, Kolkrabe, Kuckuck (RL BRD 3), Mönchsgrasmücke, Pirol (RL BRD V), Ringeltaube, Rotkehlchen, Rotmilan, Schwarzspecht, Singdrossel, Star (RL BRD 3), Waldbaumläufer, Waldkauz, Waldlaubsänger, Zaunkönig und Zilp Zalp.

Bewertung

Mit Schwarzspecht und Waldlaubsänger sind insgesamt 20 % an Indikatorarten nach Bfn 2017 im Teilbereich Wald vorhanden.

Als gefährdete Rote Liste Arten wurden Gelbspötter (RL Bbg 3), Kuckuck (RL BRD 3), Pirol (RL BRD V) und Star (RL BRD 3), innerhalb des Teilbereichs Wald vorgefunden.

Die anderen vorhandenen Brutvogelarten sind nicht nach Roter Liste des Landes Brandenburg gefährdet und gelten als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen im Land Brandenburg.

Der Teilbereich Wald wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch geringwertig eingeschätzt (Wertstufe II), da nur 2 Indikatorarten vorhanden sind und die 4 Rote Liste, bis auf den Star mit 6 Brutpaaren, nur einzelne Brutpaare aufweisen.



Rast- und Zugvögel

Die Kartierung der Rast- und Zugvögel erfolgte an den folgenden 19 Untersuchungsterminen:

Termin Nr. 1

Datum: 11.03.2022

Uhrzeit: 08.15-14.15 Uhr

Wetter: 5 bis 8 °C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, trocken, Wind NO

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- rich- tung	Bemerkung
1	08.45	Kranich	3	Nahrungssuche	-	-	Südteil Plangebiet
2	09.25	Mäusebussard	1	Überflug	>50	SW	Plangebiet
3	09.40	Kolkrabe	1	Überflug	>50	S	Plangebiet
4	10.20	Kranich	75	Überflug	>50	NW	Plangebiet
5	10.35	Wacholderdrosseln	37	Nahrungssuche	-	-	westlich Plangebiet
6	11.15	Nebelkrähe	3	Nahrungssuche	-	-	Nordteil Plangebiet
7	12.45	Kranich	25	Überflug	>50	NW	Plangebiet
9	13.35	Nebelkrähe	1	Überflug	<50	W	Plangebiet
10	13.55	Mäusebussard	1	Nahrungssuche	-	-	Westteil Plangebiet

Termin Nr. 2

Datum: 20.03.2022

Uhrzeit: 06.00-12.00 Uhr

Wetter: 7 bis 12 °C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, trocken, Wind W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- rich- tung	Bemerkung
11	06.15	Nebelkrähe	5	Überflug	<50	W	Plangebiet
12	07.25	Wacholderdrosseln	35	Nahrungssuche	-	-	südlich Plangebiet
13	08.15	Nordische Gänse	200	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
14	08.40	Kiebitz	25	Überflug	>50	N	östlich Plangebiet
15	08.50	Kolkrabe	1	Überflug	<50	W	westlich Plangebiet
16	09.20	Kranich	15	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
17	09.55	Nebelkrähe	1	Nahrungssuche	-	-	Nordteil Plangebiet
18	10.30	Kranich	27	Überflug	>50	NW	westlich Plangebiet
19	11.05	Nordische Gänse	34	Überflug	>50	SW	westlich Plangebiet
20	11.35	Mäusebussard	1	Überflug	<50	O	Plangebiet
21	11.45	Graugans	2	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet



Termin Nr. 3

Datum: 25.03.2022

Uhrzeit: 12.30-18.30 Uhr

Wetter: 16 bis 18 °C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind W-SW

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- rich- tung	Bemerkung
22	12.50	Nebelkrähe	1	Überflug	<50	NO	Plangebiet
23	13.15	Kiebitz	36	Überflug	>50	N	südlich Plangebiet
24	14.10	Nordische Gänse	43	Überflug	>50	N	östlich Plangebiet
25	16.05	Höckerschwan	2	Überflug	>50	NO	Plangebiet
26	17.45	Kranich	37	Überflug	>50	SO	Plangebiet
27	18.20	Kranich	48	Überflug	>50	SO	Plangebiet

Termin Nr. 4

Datum: 05.04.2022

Uhrzeit: 08.15-14.15 Uhr

Wetter: 6 bis 8 °C, bedeckt, Schauer, Wind W-NW

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- rich- tung	Bemerkung
28	08.50	Stockente	5	Nahrungssuche	-	-	Westteil Plangebiet
29	09.25	Kranich	12	Überflug	>50	NW	Plangebiet
30	10.40	Kolkrabe	2	Überflug	<50	N	Plangebiet
31	10.55	Höckerschwan	2	Überflug	>50	SW	Plangebiet
32	11.10	Kranich	2	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
33	12.50	Mäusebussard	1	Überflug	>50	SW	Plangebiet
34	13.40	Nebelkrähe	1	Überflug	<50	NO	Plangebiet

Termin Nr. 5

Datum: 12.07.2022

Uhrzeit: 14.45-20.45 Uhr

Wetter: 24 bis 26 °C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- rich- tung	Bemerkung
35	16.05	Kolkrabe	2	Überflug	<50	S	Plangebiet
36	16.45	Graugans	2	Überflug	>50	O	südlich Plangebiet
37	18.25	Mäusebussard	1	Überflug	>50	SW	Plangebiet
38	19.50	Mäusebussard	1	Überflug	>50	NO	Plangebiet
39	20.20	Nebelkrähe	1	Überflug	<50	N	westlich Plangebiet



Termin Nr. 6

Datum: 09.08.2022

Uhrzeit: 10.30-16.30 Uhr

Wetter: 24 bis 27 °C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- richtung	Bemerkung
40	10.35	Amsel	1	Überflug	<50	S	Plangebiet
41	10.40	Rotmilan	1	Überflug	>50	NW	Plangebiet
42	11.15	Mäusebussard	1	Überflug	>50	SO	Plangebiet
43	12.10	Mäusebussard	1	Überflug	>50	NW	Plangebiet
44	13.15	Nebelkrähe	1	Überflug	<50	N	westlich Plangebiet
45	15.15	Nebelkrähe	2	Überflug	<50	S	westlich Plangebiet
46	16.25	Rotmilan	1	Überflug	>50	SO	Plangebiet

Termin Nr. 7

Datum: 09.09.2022

Uhrzeit: 06.30-12.30 Uhr

Wetter: 16 bis 21 °C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- richtung	Bemerkung
47	06.50	Rotmilan	1	Überflug	>50	N	Plangebiet
48	07.10	Nebelkrähe	1	Überflug	<50	N	westlich Plangebiet
49	07.35	Mäusebussard	1	Überflug	>50	O	Plangebiet
50	08.05	Mäusebussard	1	Überflug	>50	W	Plangebiet
51	09.50	Graugans	2	Überflug	>50	O	südlich Plangebiet
52	11.45	Höckerschwan	2	Überflug	>50	SO	Plangebiet
53	12.20	Stockente	2	Überflug	>50	SO	Plangebiet
54	12.30	Star	75	Überflug	>50	S	Plangebiet

Termin Nr. 8

Datum: 20.09.2022

Uhrzeit: 09.30-15.30 Uhr

Wetter: 12 bis 15 °C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, nachts etwas Regen, trocken, Wind W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- richtung	Bemerkung
55	09.40	Nebelkrähe	3	Überflug	<50	SW	westlich Plangebiet
56	10.10	Nebelkrähe	3	Überflug	<50	NO	westlich Plangebiet
57	11.20	Kranich	2	Überflug	>50	SO	Plangebiet
58	12.25	Mäusebussard	1	Überflug	<50	S	Plangebiet
59	12.55	Stockente	2	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
60	11.45	Kiebitz	4	Überflug	>50	O	südlich Plangebiet



Termin Nr. 9

Datum: 04.10.2022

Uhrzeit: 11.15-17.15 Uhr

Wetter: 16 bis 18 °C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind W-SW

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- richtung	Bemerkung
61	11.40	Kranich	7	Überflug	>50	SO	Plangebiet
62	12.05	Kiebitz	5	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
63	13.20	Kranich	7	Überflug	>50	NW	Plangebiet
64	13.45	Höckerschwan	1	Überflug	>50	SO	westlich Plangebiet
65	14.20	Mäusebussard	1	Überflug	>50	O	Plangebiet
66	15.25	Nebelkrähe	2	Überflug	>50	W	westlich Plangebiet
67	17.05	Kranich	4	Überflug	>50	SO	östlich Plangebiet

Termin Nr. 10

Datum: 19.10.2022

Uhrzeit: 12.00-18.00 Uhr

Wetter: 13 bis 14 °C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, Schauer, Wind W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- richtung	Bemerkung
68	12.40	Kranich	35	Überflug	>50	NW	Plangebiet
69	13.10	Kiebitz	45	Überflug	>50	O	südlich Plangebiet
70	13.55	Kranich	42	Überflug	>50	O	südlich Plangebiet
72	14.45	Nordische Gänse	120	Überflug	>50	SW	östlich Plangebiet
73	15.40	Mäusebussard	1	Überflug	>50	NW	Plangebiet
74	16.45	Kranich	78	Überflug	>50	SO	südlich Plangebiet
75	17.35	Kranich	15	Überflug	>50	SO	südlich Plangebiet
76	17.50	Kranich	11	Überflug	>50	S	südlich Plangebiet

Termin Nr. 11

Datum: 23.10.2022

Uhrzeit: 08.15-14.15 Uhr

Wetter: 12 bis 18 °C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, Schauer, Wind NW-W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- richtung	Bemerkung
77	08.35	Kranich	7	Überflug	>50	S	östlich Plangebiet
78	09.40	Kranich	48	Überflug	>50	NW	westlich Plangebiet
79	10.10	Kiebitz	26	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
80	10.45	Nordische Gänse	80	Überflug	>50	W	nördlich Plangebiet
81	11.30	Mäusebussard	1	Überflug	>50	S	Plangebiet
82	12.20	Kranich	13	Überflug	>50	NW	westlich Plangebiet
83	13.15	Nebelkrähe	2	Überflug	<50	W	westlich Plangebiet
84	13.40	Mäusebussard	1	Überflug	>50	NO	östlich Plangebiet
85	14.00	Kranich	5	Überflug	>50	NW	westlich Plangebiet



Termin Nr. 12

Datum: 04.11.2022

Uhrzeit: 08.00-14.00 Uhr

Wetter: 7 bis 10 °C, bedeckt, teilweise, Wind W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- richtung	Bemerkung
86	08.05	Nordische Gänse	200	Überflug	>50	S	östlich Plangebiet
87	08.15	Kranich	12	Überflug	>50	N	östlich Plangebiet
88	10.10	Kranich	32	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
89	10.45	Nordische Gänse	25	Überflug	>50	W	nördlich Plangebiet
90	11.30	Nordische Gänse	35	Nahrungssuche	-	-	Zentrum Plangebiet
91	12.15	Kranich	25	Überflug	>50	NW	westlich Plangebiet
92	13.45	Kranich	9	Überflug	>50	NW	südlich Plangebiet
93	13.50	Mäusebussard	1	Überflug	>50	O	Plangebiet

Termin Nr. 13

Datum: 16.11.2022

Uhrzeit: 10.30-16.30 Uhr

Wetter: 7 bis 9 °C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, am Anfang etwas Nebel, Wind W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- richtung	Bemerkung
94	10.50	Kranich	18	Überflug	>50	NO	östlich Plangebiet
95	11.45	Kranich	2	Überflug	>50	NO	östlich Plangebiet
96	12.30	Stockente	12	Nahrungssuche	-	-	Südteil Plangebiet
97	13.10	Nordische Gänse	32	Überflug	>50	NO	östlich Plangebiet
98	14.05	Mäusebussard	1	Überflug	>50	NW	westlich Plangebiet
99	16.10	Kranich	3	Überflug	>50	SO	Plangebiet

Termin Nr. 14

Datum: 06.12.2022

Uhrzeit: 08.00-14.00 Uhr

Wetter: 1 bis 3 °C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, Wind W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- richtung	Bemerkung
100	08.10	Wacholderdrossel	35	Nahrungssuche	-	-	südlich Plangebiet
101	08.40	Stockente	2	Überflug	>50	SO	östlich Plangebiet
102	09.15	Stockente	2	Überflug	>50	NW	östlich Plangebiet
103	10.45	Kolkrabe	1	Überflug	>50	NW	Plangebiet
104	11.20	Mäusebussard	1	Überflug	>50	O	Plangebiet
105	11.50	Nebelkrähe	4	Überflug	>50	S	Plangebiet
106	13.20	Nebelkrähe	1	Überflug	>50	W	Plangebiet
107	13.45	Kolkrabe	1	Überflug	>50	SO	Plangebiet



Termin Nr. 15

Datum: 14.12.2022

Uhrzeit: 08.15-14.15 Uhr

Wetter: -2 bis -5 °C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, Wind NW

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- rich- tung	Bemerkung
108	8.05	Mäusebussard	1	Überflug	>50	W	Plangebiet
109	08.35	Nebelkrähe	1	Überflug	>50	NW	Plangebiet
110	09.20	Wacholderdrossel	37	Nahrungssuche	-	-	südlich Plangebiet
113	10.45	Ringeltaube	26	Überflug	>50	S	Plangebiet
114	11.50	Nebelkrähe	1	Überflug	>50	SW	Plangebiet
115	13.50	Ringeltaube	4	Überflug	>50	S	Plangebiet

Termin Nr. 16

Datum: 19.01.2023

Uhrzeit: 11.45-16.30 Uhr

Wetter: -1 bis 1 °C, bedeckt, Wind W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- rich- tung	Bemerkung
116	12.35	Wacholderdrossel	17	Nahrungssuche	-	-	südlich Plangebiet
117	12.50	Ringeltaube	12	Nahrungssuche	-	-	Nordteil Plangebiet
118	13.25	Mäusebussard	1	Überflug	>50	SO	östlich Plangebiet
119	13.30	Nebelkrähe	2	Überflug	>50	W	Plangebiet
120	14.15	Nebelkrähe	2	Überflug	>50	O	Plangebiet
121	14.45	Wacholderdrossel	18	Nahrungssuche	-	-	nördlich Plangebiet
122	15.00	Fasan	1	Nahrungssuche	-	-	Südteil Plangebiet
123	15.40	Ringeltaube	12	Überflug	>50	N	Plangebiet
124	15.55	Nebelkrähe	1	Überflug	>50	O	Plangebiet
125	16.15	Ringeltaube	2	Überflug	>50	N	Plangebiet

Termin Nr. 17

Datum: 26.01.2023

Uhrzeit: 08.00-14.00 Uhr

Wetter: -2 bis 0 °C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, Wind NW-W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- rich- tung	Bemerkung
126	08.35	Mäusebussard	1	Überflug	>50	N	westlich Plangebiet
127	09.10	Ringeltaube	33	Überflug	>50	S	westlich Plangebiet
128	12.50	Wacholderdrossel	37	Nahrungssuche	-	-	nördlich Plangebiet
129	13.40	Ringeltaube	4	Überflug	>50	S	Plangebiet



Termin Nr. 18

Datum: 01.02.2023

Uhrzeit: 10.30-16.30 Uhr

Wetter: 2 bis 3 °C, bedeckt, in der Nacht Regen, während der Begehung, trocken, Wind W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- rich- tung	Bemerkung
130	10.35	Wacholderdrossel	15	Nahrungssuche	-	-	nördlh Plangebiet
131	11.10	Ringeltaube	25	Überflug	>50	SW	südlich Plangebiet
132	11.20	Stockente	1	Überflug	>50	SO	östlich Plangebiet
133	13.50	Mäusebussard	1	Überflug	>50	W	westlich Plangebiet
134	14.30	Fasan	1	Nahrungssuche	-	-	Südteil Plangebiet
135	15.25	Ringeltaube	4	Überflug	>50	NO	Plangebiet
136	16.15	Ringeltaube	7	Überflug	>50	NO	östlich Plangebiet

Termin Nr. 19

Datum: 25.02.2023

Uhrzeit: 11.30-17.30 Uhr

Wetter: -2 bis 0 °C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, Wind NW-W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- rich- tung	Bemerkung
137	11.40	Kiebitz	12	Überflug	>50	S	östlich Plangebiet
138	12.10	Nordische Gänse	85	Überflug	>50	SW	westlich Plangebiet
139	13.00	Ringeltaube	12	Überflug	>50	W	westlich Plangebiet
140	13.40	Nebelkrähe	1	Überflug	<50	O	südlich Plangebiet
141	14.10	Höckerschwan	2	Überflug	>50	O	nördlich Plangebiet
142	15.05	Kranich	8	Überflug	>50	SO	östlich Plangebiet
143	16.50	Kranich	27	Überflug	>50	SO	östlich Plangebiet
144	17.00	Kranich	5	Überflug	>50	SO	östlich Plangebiet
145	17.25	Kranich	12	Überflug	>50	SO	östlich Plangebiet

Bewertung Rast- und Zugvögel

Das Plangebiet mit angrenzender Umgebung wies zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen nur eine untergeordnet bzw. gering Bedeutung für der Rast- und Zugvögel auf. Das liegt höchstwahrscheinlich an den Vorbelastungen durch das nördlich angrenzende Gewerbegebiet Ländchen Bellin, die östlich angrenzende Autobahn A24 sowie die Lage im An- und Abflugbereich des Kleinflugplatzes ca. 1 km westlich.

Zudem können auch die zum Zeitpunkt der Kartierungen angebauten Feldfrüchte und deren nutzbare Rückstände (in 2022 Getreide, in 2023 Raps) für die geringe Nutzung des Plangebiets zu den Rast- und Zugzeiten verantwortlich sein.



7.2.2 Amphibien/Reptilien

Die Erfassung der Amphibien/Reptilien erfolgte in Form von 8 Begehungen (siehe Tabelle und Punkt 7.2 Kartierungsergebnisse Fauna), da im Plangebiet mit der Erdkröte (*Bufo bufo*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3) und in der Brachfläche im Südostteil sowie an den Plangebietsrändern im Norden, Osten und Süden, zumindest mit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, FFH Anhang 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2) gerechnet werden kann.

Des Weiteren sind außerhalb des Plangebiets in den permanent wasserführenden Oberflächengewässern Teichfrösche (*Rana lessonae* bzw. *esculenta*, RL3 Bbg, Anhang IV FFH-Richtlinie) und Ringelnatter (*Natrix natrix*, BArtSchV Anhang 1, streng und besonders geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3) sowie den Waldflächen nördlich und südlich des Plangebiets Blindschleiche (*Anguis fragilis*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3) und Waldeidechse (*Zootoca viviparia*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG), zumindest potentiell mögliche Arten.

Amphibien

Bei den Amphibien wurden zuerst im 500 m Radius um das Plangebiet alle Oberflächengewässer erfasst (Lage siehe Bild 25 Punkt 10.2 Habitatflächen Amphibien und Reptilien). Dann erfolgten im Zeitraum März bis Juli 2022 insgesamt 8 Begehungen des Plangebiets sowie der erfassten Oberflächengewässer zu unterschiedlichen Tages-, Abend und Nachtzeiten.

Hierzu wurde das gesamte Plangebiet in ca. 5 m breiten aneinander angrenzenden Streifen komplett begangen. Außerhalb wurden die ermittelten Oberflächengewässer komplett angesucht bzw. nach rufenden Amphibien abgehört.

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Es fanden sich jedoch im Umfeld des Plangebiets folgende Oberflächengewässer:

- 2 ständig wasserführende Kleingewässer (ca. 10 m beidseitig geplanter Zufahrt zum Plangebiet),
- 1 ständig wasserführendes Kleingewässer (ca. 335 m nördlich in privatem Erholungsgrundstück im Wald)
- 1 Löschwasserteich am Südrand der Firma ATR Landhandel-Geländes (ca. 170 m nordwestlich),
- 1 temporäres Kleingewässer im Wald ca. 80 m nördlich des Plangebiets,
- 1 temporäres Kleingewässer im Grünstreifen zwischen Gewerbefläche Ländchen Bellin und Plangebiet, ca. 15 m nördlich des Plangebiets
- 1 temporärer Graben auf dem Gelände der Firma ATR Landhandel ca. 120 m nordwestlich
- 2 temporäre Gräben im Grünstreifen zwischen Gewerbefläche Ländchen Bellin und Plangebiet, ca. 15 m und 75 m nördlich des Plangebiets
- 1 temporärer Graben im Grünstreifen zwischen Gewerbefläche Ländchen Bellin und Plangebiet, ca. 120 m nordöstlich des Plangebiets
- 1 temporärer Graben zwischen Ostgrenze des Plangebiets und A24 sowie
- 2 temporäre Gräben östlich der A24.

Die temporären Kleingewässer und Gräben wiesen selbst nach Niederschlägen nur im Sohlbereich kurzzeitig einen minimalen Wasserstand auf, so dass hier keine bzw. nur eine sehr geringe



Wertigkeit für Amphibien vorhanden war, was durch die Kartierungen bestätigt wurde, da kein Nachweis von Amphibien erfolgte.

Es wurden im Löschwasserteich ca. 170 m nordwestlich des Plangebiets 2 Erdkröten rufend festgestellt. Des Weiteren wurden hier auch ca. 5 Teichfrösche kartiert. Es kann hier davon ausgegangen werden, dass der Löschwasserteich als Laichgewässer der Erdkröte bzw. Lebensraum des Teichfroschs dient.

Die beiden Kleingewässer beidseitig der geplanten Zuwegung sind zur Reproduktionszeit der Amphibien komplett beschattet und somit auch nicht als Laichgewässer oder Lebensraum für Amphibien geeignet. Die Kartierungen erbrachten hier auch keinen Nachweis der Nutzung.

Im ständig wasserführende Kleingewässer ca. 335 m nördlich im privatem Erholungsgrundstück im Wald erfolgte ebenfalls kein Nachweis vom Amphibien.

Bewertung

Die Amphibiensuche innerhalb des Plangebiets erbrachte keine Ergebnisse. Da es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche handelt, ist hier auch nicht unbedingt mit dem Vorkommen von Amphibien zu rechnen. Das Plangebiet hat demnach für Amphibien keine bzw. nur eine sehr geringe Wertigkeit.

Bei den Oberflächengewässern im Umfeld bis 500 m um das Plangebiets kann, bis auf den Feuerlöschteich auf dem ATR Landhandel-Gelände die gleiche Einschätzung getroffen werden. Auch hier wurden keine Amphibien nachgewiesen, was entweder an der kompletten Beschattung zur Reproduktionszeit bzw. des größtenteils trocken Zustandes zur Reproduktionszeit lag. Diese Oberflächengewässer haben demnach für Amphibien keine bzw. nur eine sehr geringe Wertigkeit. Im Feuerlöschteich auf dem ATR Landhandel-Gelände wurden Erdkröte und Teichfrosch vorgefunden. Da es sich augenscheinlich um ein Laichgewässer handelt und der Teich in der weiteren Umgebung des Plangebiets eines der wenigen besonnten größeren ständig wasserführenden Gewässer ist, kann die Wertigkeit dieses Teiches somit als hoch für die örtliche Amphibienfauna eingeschätzt werden.

Reptilien

Beim größten Teil des Plangebiets handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche, die keine Habitateignung aufweist. Nur im Südostteil findet sich eine ruderales Wiese, die einen geeigneten Lebensraum für Zauneidechsen darstellt. Des Weiteren wurden alle geeigneten Habitatflächen im angrenzenden Umfeld des Plangebiets ermittelt (Lage siehe Bild 26 Punkt 10.2 Habitatflächen Amphibien und Reptilien).

Dann erfolgten im Zeitraum März bis Juli und im September 2022 insgesamt 8 Begehungen des Plangebiets sowie der erfassten Habitate in der angrenzenden Umgebung des Plangebiets zu unterschiedlichen Tageszeiten.

Die Habitatflächen wurden in ca. 2-3 m breiten aneinander angrenzenden mehrmals Streifen begangen bzw. wurden die Gehölzränder nochmals separat untersucht. Des Weiteren wurden außerhalb der Waldflächen und durch Gehölze beschatteten Bereiche 5 Sonnenplätze/Verstecke in Form von Gummimatten ausgelegt, die nach jeder Begehung innerhalb der einzelnen Habitatflächen umgelegt wurden, so dass hier alle Flächen erfasst wurden.

Es wurden jedoch keine Reptilien im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen vorgefunden.

Bewertung

Das Plangebiet weist im Bereich der im Südostteil eine Habitateignung für die Zauneidechse aus. Des Weiteren gibt es verschiedene Habitatflächen außerhalb des Plangebiets, die ebenfalls eine Habitateignung für Zauneidechsen aufweisen. Des Weiteren weisen die nördlich und südlich angrenzenden Waldflächen eine Habitateignung für Blindschleiche und Waldeidechse auf. Bei



diesen Flächen mit Habitateignung wird die Wertigkeit als mittel bis hoch bzw. bei den Acker- und Feldwegfläche im Plangebiet mit angrenzender Umgebung, nur als gering eingeschätzt.

7.2.3 Fledermäuse

Untersuchung Plangebiet auf Fledermausquartiere

Gebäude waren im Plangebiet nicht vorhanden. Die Plangebiet vorhandenen Bäume mit Baumhöhlen wurden im Frühjahr/Sommer 2022 auf Besatz überprüft. Hierbei handelt es sich um eine alte Eiche an der Westgrenze des Plangebiets sowie einige mittelalte Bäume im Bereich von Windschutzstreifen im Südostteil des Plangebiets.

Bei der Untersuchung wurden ein Fernglas Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W) verwendet, mit dem nicht erreichbare Baumbereiche auf Baumhöhlen oder Spalten aus allen vier Himmelsrichtungen abgesucht wurden. Dabei wurde insbesondere auf Baumhöhlen, abstehende Rinde, Stammrisse, Astausbrüche und Näpfe geachtet. Außerdem wurden die möglichen Strukturen auf fledermaustypischen Geruch, Kratzspuren und vorhandenem Kot untersucht.

Des Weiteren wurde zur Reproduktionszeit vom Boden aus mit einer Wärmebildkamera (Night Pearl Scops 25 Pro) und Nachtsichtgerät (Nightspotter Photonis MR 2.0) die Bäume auf Ein- oder Ausflug kontrolliert.

Die vorgefundenen Baumhöhlen waren jedoch alle durch höhlenbrütende Vogelarten besetzt, so dass hier kein Nachweis eines Fledermausquartiers erfolgte.

Untersuchung des Plangebiets mit angrenzender Umgebung mit Fledermausdetektor

Im Sommer 2022 erfolgte eine einmalige Nachtbegehung mit einem Fledermausdetektor der Marke Batlogger M der Elekon AG, Wärmebildkamera (Night Pearl Scops 25 Pro) und Nachtsichtgerät (Nightspotter Photonis MR 2.0).

Mit dem Fledermausdetektor wurde die Fledermausart festgestellt. Zur Erkennung der Fledermäuse (Quartierstandort, Anzahl und Bestimmung der Flugrichtung) wurden eine Wärmebildkamera und ein Nachtsichtgerät verwendet, die auch bei starker Dunkelheit eine Erkennung von Quartieren (Wärmequellen) bzw. Beobachtung von fliegenden Fledermäusen relativ sicher ermöglichen.

Aufgrund der angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen ist zumindest an den Plangebietsrändern eine grundsätzliche Eignung als Jagdgebiet und Nahrungshabitat für Fledermäuse gegeben. Bei der Begehung zur Aktivitätszeit wurden am Rand des Plangebiets die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und der Kleine Abendsegler (*Nyctalus noctula*), jagend kartiert.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus ist die häufigsten nachgewiesene Fledermausart in Deutschland, wobei sie in Brandenburg vermutlich im gesamten Gebiet eine häufige Art darstellt (MLUV 2008a, DOLCH & TEUBNER 2008).

Die Art ist im Land Brandenburg nicht gefährdet, steht aber auf Vorwarnliste. Die Hauptgefährdungsursachen liegen in der Vernichtung von Quartieren durch Sanierungsarbeiten an Gebäuden, der Fällung von Altbäumen in Wäldern und der Tötung im Straßenverkehr, durch Windkraftanlagen sowie durch Katzen (DOLCH & TEUBNER 2008).

Die Zwergfledermaus bevorzugt Nischen und Hohlräume an der Außenfassade von Gebäuden als Quartierstandort. Die Jagdgebiete der Zwergfledermaus liegen inner- und außerhalb des Siedlungsbereichs, in Parkanlagen, offener Landschaft, Gärten und Wald. Hauptjagdgebiete stellen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder dar. Im Siedlungsbereich erfolgt die Jagd in parkartigen Gehölzbeständen und an Straßenlaternen (MUNLV 2007). Dabei ist die Zwergfledermaus auf Leitlinien, an denen sie sich orientieren kann, angewiesen. Solche Leitlinien werden durch Hecken, gehölzbegleitete Wege, Waldränder und



Alleebäume gebildet. Die Art jagt überwiegend in einer Höhe von ca. 3–5 m über dem Boden, steigt aber auch regelmäßig bis in Baumwipfelhöhe auf (PETERSEN et al. 2004).

Die Flexibilität bei der Wahl der Jagdgebiete, das große nutzbare Nahrungsspektrum und die Anpassungsfähigkeit bei der Quartierwahl machen die Zwergfledermaus zu einer ökologisch sehr konkurrenzfähigen und erfolgreichen Art.

Nachweise

Die Zwergfledermaus wurde mit ca. 10 Exemplaren entlang der Waldkante und des Feldweges an der nordwestlichen und westlichen Plangebietsgrenze festgestellt.

Die Tiere kamen hier aus Richtung Norden und flogen dann zumeist an der Waldkante auf und ab bzw. dann auch entlang des Feldweges bis zur alten Eiche und wieder zurück sowie auch weiter in Richtung Süden entlang der Waldkante an der südlichen Plangebietsgrenze.

Da der Anflug der aufgenommenen Zwergfledermäuse von Norden aus erfolgte, ist davon auszugehen, dass das Quartier hier höchstwahrscheinlich im Bereich der Waldfläche oder eines Gebäudes liegt. Da die Zwergfledermäuse relativ früh angetroffen wurden, ist davon auszugehen, dass die Quartiere nicht in größerer Entfernung zum Plangebiet liegen, sondern höchstwahrscheinlich in der näheren Umgebung, jedoch außerhalb des Plangebiets liegen.

Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)

Der Kleine Abendsegler ist eine ausgesprochen wendige und schnell fliegende Fledermaus. Als typische Waldfledermaus benötigt er Waldbestände mit einem hohen Angebot an Baumhöhlen-, Spalten- und Rindenquartieren.

Kleinabendsegler jagen in Wäldern auch unterhalb der Baumkronen. Regelmäßig suchen sie auch Nahrungsflächen abseits von Wäldern auf. Gerne jagen sie entlang linearer Gehölzstrukturen wie z. B. Baumreihen oder Alleen. Aber auch über beleuchteten Straßenzügen kann man Kleinabendsegler bisweilen bei der Jagd beobachten. Dort fliegen die Tiere dann meist in rasantem Tempo oberhalb der Laternen, so dass man sie erst sieht, wenn man mit einer Hand das blendende Lampenlicht verdeckt oder wenn eine Fledermaus unterhalb einer Lampe durchfliegt, um einem Beuteinsekt nachzustellen.

Die Sommerquartiere finden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen und auch vereinzelt in Gebäuderitzen. Die Winterquartiere liegen in Höhlungen und Spalten von Bäumen bzw. sind kaum an und in Bauwerken zu erwarten. Der Kleine Abendsegler ist ein Fernwanderer, der das Untersuchungsgebiet im Winterhalbjahr vermutlich restlos räumt. Die Wanderungen (bis zu 1.500 km) führen im Allgemeinen vom Nordosten Europas in den Südwesten.

Nachweise

Der Kleine Abendsegler wurde 1 x bei der Jagd an der Waldkante entlang der Südgrenze des Plangebiets kartiert. Weitere Nachweise erfolgten während der Begehung nicht.

Das Plangebiet hat demnach für den Kleinen Abendsegler eine untergeordnete bzw. nur geringe Bedeutung.

Bewertung

Sommer- und Winterquartiere konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Auch die Begehung mit Detektor, Wärmebildkamera und Nachtsichtgerät, zur Dämmerungs- und Nachtzeit erbrachte keine Quartiernachweise von Fledermäusen.

Aufgrund der Nachweise auch der Nachtbegehung kann die Einschätzung getroffen werden, dass das Plangebiet mit angrenzender Umgebung für Fledermäuse in seinem derzeitigen Zustand keine essentielle und demnach nur eine untergeordnete bzw. geringe Bedeutung als Lebensraum aufweist, da es nur randlich als Jagd- und Nahrungshabitat bzw. zum Überflug durch die festgestellten Fledermäuse genutzt wurde.



7.2.4 Säugetiere

Im Böschungsbereich des Grabens nördlich des Plangebiets wurde ein Fuchsbau vorgefunden. Des Weiteren wurde Reh- und Schwarzwild im Plangebiet gefährdet.

Relevante Säugetierarten wie Wolf, Baummarder, Feldhamster, Biber, Fischotter und Eichhörnchen, wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. In der ruderalen Wiese im Südostteil und in den Grünstreifen nördlich und südöstlich des Plangebiets wurde der Maulwurf kartiert. Die Fundorte liegen jedoch außerhalb der geplanten Bauflächen bzw. des Plangebiets.

Bewertung

Das Plangebiet stellt aufgrund der großflächigen intensiven Ackernutzung und der angrenzenden A24 für Säugetiere nur einen untergeordneten bzw. eher gering geeigneten Lebensraum dar.



8. Prüfung auf Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote

Rechtliche und methodisch-fachliche Grundlagen

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind Teil der besonders geschützten Arten). Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 3 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

Streng geschützte Arten

Die Arten aus Anhang A der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;

Besonders geschützte Arten

Die Arten aus Anhang B der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten, die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung sowie die streng geschützten Arten (s.o.). Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 44 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Die vorliegende spezielle Artenschutzprüfung umfasst folgende Prüfschritte:

1. Bestimmung der prüfrelevanten Arten

Es sind alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu ermitteln, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist.

Als Grundlage hierfür dienen die Artenlisten der in Brandenburg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Eine Prüfrelevanz besteht für diejenigen brandenburgischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. die Vogelarten, die im Rahmen der durchgeführten Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw., wenn keine Daten vorliegen, für die im Untersuchungsraum geeignete Habitatstrukturen bestehen (Potentialabschätzung).

2. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im zweiten Schritt wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände für die prüfrelevanten Arten erfüllt werden.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden,

- dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt (vgl. FROELICH & SPORBECK 2007).



Ermittlung der relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten werden alle im Untersuchungs- bzw. Wirkraum des Vorhabens festgestellten Tierarten betrachtet. Ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht auszuschließen, wird für diese Arten eine weitere Prüfrelevanz festgestellt und in einem weiteren Schritt analysiert, ob das geplante Vorhaben zu Beeinträchtigungen dieser Arten führt und ob dadurch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. vorliegen. Auf der Basis der durchgeführten Untersuchungen ergibt sich eine Prüfrelevanz für die nachfolgenden vorkommenden geschützten Arten:

Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02-E08	-	-	-	-	PG/U
Blässgans (Df)	Anser albifrons	-	-	-	x	-	-	-	-	-	PG/U
Blaumeise (Bv)	Parus caeruleus	H	2a	3	-	M03-A08	-	-	-	-	U
Buchfink (Bv)	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04-M08	-	-	-	+	PG/U
Buntspecht (Bv)	Dendrocopus major	H	2a	3	-	E02-A08	-	-	-	-	U
Dorngrasmücke (Bv)	Sylvia communis	F, B	1	1	-	E04-E08	-	-	-	+	PG/U
Eichelhäher (Bv)	Garrulus glandarius	F	1	1	-	E02-A09	-	-	-	+	U
Fasan (Bv)	Phasianus colchicus	B, NF	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	PG/U
Feldlerche (Bv)	Alauda arvensis	B	1	1	-	A04-M08	3	3	-	+	PG/U
Fitislaubsänger (Bv)	Phylloscopus trochilus	B	1	1	-	A04-E08	-	-	-	+	U
Gartenrotschwanz (Bv)	Phoenicurus phoenicurus	H, N	1	1	-	M04-E08	-	-	-	+	U
Gelbspötter (Bv)	Hippolais icterina	F	1	1	-	A05-M08	-	3	-	+	U
Goldammer (Bv)	Emberiza citrinella	B, F	1	1	-	A03-E08	-	-	-	+	U
Graumammer (Bv)	Emberiza calandra	B	1	1	-	A03-E08	V	-	-	+	U
Graugans (Df)	Anser anser	B, F, NF	1	1	x	A03-E08	-	-	-	-	PG/U
Grünfink (Bv)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04-M09	-	-	-	-	U
Heckenbraunelle (Bv)	Prunella modularis	F	1	1	-	A04-A09	-	-	-	+	U
Heidelerche (Bv)	Lullula arborea	B	1	1	-	M03-E08	V	V	+	+	U



Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Höckerschwan (Df)	Cygnus olor	B, NF	1	1	X	E02-M09	-	-	-	+	PG/U
Kiebitz (Df)	Vanellus vanellus	B, NF	1, 4	3	X	M03-M08	2	2	+	-	PG/U
Klappergrasmücke (Bv)	Sylvia curruca	F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	-	U
Kohlmeise (Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03-A08	-	-	-	-	U
Kolkrabe (Bv)	Corvus corax	F	1	2	-	M01-E07	-	-	-	-	U
Kranich (Ng, Df)	Grus grus	B, NF	1, 4 §	3	X	A02-E10	-	-	-	+	PG/U
Kuckuck (Bv)	Cuculus canorus	F, N	1	1	-	E04-M08	3	-	-	+	U
Mäusebussard (Ng, Df)	Buteo buteo	F	2	3, W2	-	E02-M08	-	-	-	-	PG/U
Mönchsgrasmücke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03-A09	-	-	-	+	PG/U
Nachtigall (Bv)	Luscinia megarhynchos	B, F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	+	PG/U
Nebelkrähe (Ng, Df)	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	A04-E05	-	-	-	+	PG/U
Neuntöter (Bv)	Lanius collurio	F	1	1	-	E04-E08	-	V	-	-	U
Ortolan (Bv)	Emberiza hortulana	F	1	1	-	E04-M08	2	3	-	-	U
Pirol (Bv)	Oriolus oriolus	F	1	1	-	E04-E08	V	-	-	-	U
Ringeltaube (Bv, Ng)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02-E11	-	-	-	+	PG/U
Rotkehlchen (Bv)	Erithacus rubecula	B, N	1	1	-	E03-A09	-	-	-	-	PG/U
Rotmilan (Bv)	Milvus milvus	F	2	3, W3	X	M03-M08	-	-	-	-	U
Saatgans (Df)	Anser fabalis	-	-	-	x	-	-	-	-	-	PG/U
Schwarzspecht (Bv)	Dryocopus martius	H	2a	3	-	E02-A08	-	-	-	-	U
Singdrossel (Bv)	Turdus philomelos	F	1, 3	1	-	M03-A09	-	-	-	+	U
Star (Bv)	Sturnus vulgaris	H	1	3	X	E02-A08	3	-	-	-	PG/U
Stockente (Df)	Anas platyrhynchos	B, F, NF	1	1	X	E03-M08	-	-	-	-	PG/U
Wacholderdrossel (Ng)	Turdus pilaris	F, K	3	1	-	A04-M08	-	-	-	-	U



Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Waldbaumläufer (Bv)	Certhia familiaris	F, N	2a	3	-	A04-A08	-	-	-	-	U
Waldkauz (Bv)	Strix aluco	H	2	3, W2	-	A04-A08	-	-	-	-	U
Waldlaubsänger (Bv)	Phylloscopus sibilatrix	B	1	1	-	E04-A08	-	-	-	-	U
Zaunkönig (Bv)	Troglodytes troglodytes	F, N	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	U
Zilp Zalp (Bv)	Phylloscopus collybita	B	1	1	-	A04-M08	-	-	-	+	U

Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Wurden in den geplanten Baubereichen bzw. im Plangebiet als Brutvögel nicht vorgefunden. Reviere dieser Arten konnten im Plangebiet ebenfalls nicht festgestellt werden.

Weitere potentiell vorkommende besonders geschützte Arten

Wurden in den geplanten Baubereichen bzw. im Plangebiet nicht vorgefunden.

Prognose und Bewertung der Schädigung und Störung der relevanten Arten

Falls erhebliche Störungen der o. g. Arten oder Schädigungen ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten nicht ausgeschlossen werden können, muss für jede Art ermittelt werden, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 der FFH-RL und Art. 5 der EU-VS-RL unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eintreten.

Nachfolgend erfolgt für die ermittelten Arten die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Auslegung erfolgt im Sinne der EU-Bestimmungen unter Berücksichtigung der Aussagen im „Guidance document“. Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. (s. FROELICH & SPORBECK 2007). Es wird auf folgende Sachverhalte geprüft:

- Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Beeinträchtigung lokaler Populationen einer Art,
- Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen,
- Erhebliche Störung sowie
- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.



Betroffene Arten nach Vogelschutzrichtlinie, Artikel 1

Greifvögel

Mäusebussard und Rotmilan

Der Mäusebussard wurde nur zu den Rast- und Zugzeiten inner- und außerhalb des Plangebiets beim Durchflug kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Eine Nahrungssuche im Plangebiet konnte nicht beobachtet werden. Beim Mäusebussard handelt es sich um eine mäßig häufige Art in Brandenburg, mit stabilen Beständen. In der Region kann der Mäusebussard jedoch als häufig bezeichnet werden. Ein Schutz nach Roter Liste besteht nicht. Beeinträchtigungen des Mäusebussards sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten, da die Art im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung keine Nistplätze oder Reviere hat.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für den Mäusebussard nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Der Rotmilan ist eine gehölzbrütende Greifvogelart. Die Art gilt in Brandenburg als mittelhäufig mit stabiler bis rückläufiger Population. Der Rotmilan besitzt in Brandenburg ein nahezu geschlossenes Vorkommen mit einer relativ hohen Dichte an Brutpaaren (5,8 BP/100 km²). Der Bestand liegt zwischen 1.650 – 1.900 Brutpaaren im gesamten Land Brandenburg.

Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Sein Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Das Beutespektrum des Rotmilans umfasst Kleinsäuger, Vögel und Fische. Gelegentlich schmarotzt er bei anderen Greifvögeln oder sucht z. B. nach Aas ab. Seine bevorzugten Jagdreviere, die bis zu 15 km² umfassen können, sind jedoch Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern. Als Hauptgefährdungsursachen des Rotmilans gelten der Umbau naturnaher Wälder zu Wirtschaftswäldern, die intensive Forstwirtschaft, die Beseitigung von Wald und Gehölzstrukturen (z. B. Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen), ökologische Veränderungen in den Wäldern sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.

Der Rotmilan war 1 x Brutvogel im Wald ca. 85 m südlich des Plangebiets. Der Abstand zur dichtesten geplanten Baufläche liegt bei mindestens 175 m. Der Brutplatz lag komplett außerhalb des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz bis ca. 150 m Umgebung und lag somit knapp außerhalb der dichtesten geplanten Baufläche. Ein Bereich des Südostteils des Plangebiets (innerhalb PG), der Ostteil des Waldstücks (außerhalb PG) und der Nordteil der südlich liegenden Ackerfläche (außerhalb PG) lagen jedoch innerhalb des Rotmilanreviers.

Das Waldstück mit dem Horststandort wird komplett erhalten, so dass hier keine Beeinträchtigung erfolgt.

Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Störungen gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG sind für das Brutpaar zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich aber bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht auf den lokalen Bestand der Arten aus und liegen daher unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Die Störungen führen daher zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Zudem handelt es sich



beim Rotmilan um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in Bbg mittelhäufig und weist in der Region eine stabile Population auf.

Der Rotmilan wurde außerhalb des Plangebiets innerhalb eines geschlossenen Waldgebietes und somit außerhalb der Baubereiche kartiert. Der Nachweis erfolgte zur Brutzeit in 170 m Entfernung zur dichtesten geplanten Baufläche. Das festgestellte Revier von 150 m um den Horst liegt ebenfalls knapp außerhalb der dichtesten geplanten Baufläche. Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht berührt, so dass hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der Rotmilan wird unter § 19 Abs. 1 des BbgNatSchAG nicht aufgeführt, so dass hier für die Art keine gesetzlich vorgeschriebene Horstschutzzone existiert. Da es sich beim geplanten Bauvorhaben nicht um die Errichtung einer Windkraftanlage handelt, gilt hier auch nicht die Horstschutzzone von 1.000 m um den Brutplatz gemäß Leitfaden Rotmilan (26.02.2018) bzw. Windkrafterlass (15.09.2018). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Höhlen/Halbhöhlenbrüter

Blaumeise, Buntspecht, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Schwarzspecht, Star (RL BRD 3), Waldbaumläufer und Waldkauz

Bei den o. g. Vogelarten handelt es sich um Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter. Alle diese Vogelarten sind in Brandenburg und der Region mittelhäufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen, wobei jedoch bei Gartenrotschwanz und Star die Bestände rückläufig sind. Diese Arten gelten als so genannte Kulturfolger bzw. auch als Vögel des Siedlungsbereichs, d. h. sie haben sich an anthropogene Beeinträchtigungen und Störungen gewöhnt und besiedeln zielgerichtet Bäume mit Bruthöhlen bzw. Gebäude und Anlagen in der freien Landschaft sowie innerhalb des Siedlungsbereiches. Störungen, wie z. B. z. B. Gewerbenutzung, Verkehr, und andere anthropogene Nutzungen, werden von diesen Arten toleriert.

Der Star war 2 x Brutvogel in Bäumen im Südostteil des Plangebiets. Die Reviere umfassten den jeweiligen Brutplatz mit angrenzender Umgebung. Alle Brutplätze und Reviere lagen somit komplett im Plangebiet. In der Planung liegen die kompletten Gehölzstrukturen mit den beiden Brutplätzen und Revieren des Stars innerhalb einer ausgewiesenen Grünfläche, d. h. dass diese Gehölzstrukturen planerisch über den B-Plan gesichert werden. Eine Beseitigung erfolgt somit nicht, so dass Brutplatz und Revier bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Buntspecht, Star und Waldbaumläufer waren jeweils 1 x Brutvogel im Kiefernforst im Südwestteil des Plangebiets. Die Reviere umfassten den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lagen somit komplett im Plangebiet, jedoch außerhalb der Bauflächen. In der Planung wird der Kiefernforst mit den Brutplätzen planerisch als Fläche für Wald gesichert und somit erhalten, so dass Brutplätze und Reviere dieser Arten bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Die Brutplätze und Reviere von Blaumeise, Buntspecht, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Schwarzspecht, Waldbaumläufer und Waldkauz sowie weitere Brutplätze und Reviere des Stars (RL BRD 3), lagen außerhalb des Plangebiets.

Mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen dieser Vogelarten durch das geplante Bauvorhaben ist, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen, somit nicht zu rechnen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist somit durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze

Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitislaubsänger, Gelbspötter (RL Bbg 3), Kolkrabe, Kuckuck (RL BRD V), Pirol (RL BRD V, RL Bbg V), Ringeltaube, Singdrossel und Wacholderdrossel

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze, die jährlich neue Nester bauen. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Diese Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs. Sie haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Gewerbenutzung, Verkehr, und andere anthropogene Nutzungen) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Amsel, Buchfink und Ringeltaube waren jeweils 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen im Südostteil des Plangebiets. Die Reviere umfassten den jeweiligen Brutplatz mit angrenzender Umgebung. Alle Brutplätze und Reviere lagen komplett im Plangebiet. In der Planung liegen die kompletten Gehölzstrukturen mit den Brutplätzen und Revieren von Amsel, Buchfink und Ringeltaube innerhalb einer ausgewiesenen Grünfläche, d. h. dass diese Gehölzstrukturen planerisch über den B-Plan gesichert werden. Eine Beseitigung erfolgt somit nicht, so dass Brutplätze und Reviere bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für Amsel, Buchfink und Ringeltaube nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen mit den Brutplätzen und Revieren komplett erhalten werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden.

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Art gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Amsel, Buchfink und Ringeltaube.

Insgesamt gesehen kann davon ausgegangen werden, dass für Amsel, Buchfink und Ringeltaube, die keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands besitzen, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt.

Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese sehr häufigen, ungefährdeten Arten hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind für Amsel, Buchfink und Ringeltaube keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind Amsel, Buchfink und Ringeltaube, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die Brutplätze und Reviere von Eichelhäher, Fitislaubsänger, Gelbspötter (RL Bbg 3), Kolkrabe, Kuckuck (RL BRD V), Pirol (RL BRD V, RL Bbg V) und Singdrossel sowie weitere Brutplätze und Reviere von Amsel, Buchfink und Ringeltaube, lagen außerhalb des Plangebiets. Die Wacholderdrossel wurde nur als Nahrungsgast festgestellt.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für diese Vogelarten, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Bodenbrüter der Wälder und Gehölze

Heidelerche (RL BRD V, RL Bbg V), Nachtigall, Rotkehlchen, Waldlaubsänger, Zaunkönig und Zilp Zalp

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Bodenbrüter. Der Schutz des Nistplatzes erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Diese Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als mäßig häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs, die sich an Störungen angepasst haben. Die vorhandenen Störungen (z. B. Gewerbenutzung, Verkehr, und andere anthropogene Nutzungen) werden von diesen Arten toleriert.

Die Nachtigall war 2 x, das Rotkehlchen war 1 x Brutvogel in den Gehölzstrukturen im Südostteil des Plangebiets. Die Reviere umfassten den jeweiligen Brutplatz mit angrenzender Umgebung. Alle Brutplätze und Reviere lagen komplett im Plangebiet. In der Planung liegen die kompletten Gehölzstrukturen mit den Brutplätzen und Revieren von Nachtigall und Rotkehlchen innerhalb einer ausgewiesenen Grünfläche, d. h. dass diese Gehölzstrukturen planerisch über den B-Plan gesichert werden. Eine Beseitigung erfolgt somit nicht, so dass Brutplätze und Reviere bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für Nachtigall und Rotkehlchen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen mit den Brutplätzen und Revieren komplett erhalten werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden.

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Art gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Nachtigall und Rotkehlchen.

Insgesamt gesehen kann davon ausgegangen werden, dass für Nachtigall und Rotkehlchen, die keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands besitzen, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt.

Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese häufigen bis sehr häufigen, ungefährdeten Arten hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind für Nachtigall und Rotkehlchen keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind Nachtigall und Rotkehlchen, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die Brutplätze und Reviere von Heidelerche (RL BRD V, RL Bbg V), Waldlaubsänger, Zaunkönig und Zilp Zalp sowie weitere Brutplätze und Reviere von Nachtigall und Rotkehlchen, lagen außerhalb des Plangebiets.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für diese Vogelarten, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Brutvögel der Hecken, Gebüsch und Baumreihen

Goldammer, Grauammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke und Nebelkrähe

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Hecken, Gebüsch und Baumreihen. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Grünfink, Mönchsgrasmücke und Nebelkrähe gelten in Brandenburg und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs, die sich an Störungen angepasst haben. Die vorhandenen Störungen (z. B. Gewerbenutzung, Verkehr, und andere anthropogene Nutzungen) werden von diesen Arten toleriert.

Die Mönchsgrasmücke war 2 x Brutvogel in Gehölzstrukturen im Südostteil des Plangebiets. Die Reviere umfassten den jeweiligen Brutplatz mit angrenzender Umgebung. Alle Brutplätze und Reviere lagen komplett im Plangebiet. In der Planung liegen die kompletten Gehölzstrukturen mit den Brutplätzen und Revieren der Mönchsgrasmücke innerhalb einer ausgewiesenen Grünfläche, d. h. dass diese Gehölzstrukturen planerisch über den B-Plan gesichert werden. Eine Beseitigung erfolgt somit nicht, so dass Brutplätze und Reviere bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für die Mönchsgrasmücke nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen mit den Brutplätzen und Revieren komplett erhalten werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden.

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Art gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Mönchsgrasmücke.

Insgesamt gesehen kann davon ausgegangen werden, dass für die Mönchsgrasmücke, die keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands besitzt, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Population gewahrt bleibt.

Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese sehr häufige, ungefährdete Art hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokale Population sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben wird. Somit ist für die Mönchsgrasmücke keine kompensatorische Ausgleichsmaßnahme (FCS-Maßnahme) erforderlich.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Mönchsgrasmücke, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die Brutplätze und Reviere von Goldammer, Grauammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke und Nebelkrähe sowie weitere Brutplätze und Reviere der Mönchsgrasmücke, lagen außerhalb des Plangebiets. Die Wacholderdrossel wurde nur als Nahrungsgast festgestellt.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für diese Vogelarten, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Brutvögel des Offenlandes und der offenen Kulturlandschaft

Dorngrasmücke, Fasan, Feldlerche (RL BRD 3, RL Bbg 3), Neuntöter (RL Bbg V) und Ortolan (RL BRD 2, RL Bbg 3)

Diese Vogelarten gelten als Brutvögel des Offenlandes und der offenen Kulturlandschaft. Sie gelten in Brandenburg und der Region als mittelhäufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen, wobei jedoch bei der Feldlerche ein Rückgang bzw. beim Ortolan teilweise eine Zunahme aber in einigen Gebieten auch ein Rückgang zu verzeichnen ist. Des Weiteren gelten sie als kulturfolgende Vogelarten, die sich an Störungen angepasst haben. Sie bauen jährlich neue Nester. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Die vorhandenen Störungen (z. B. Gewerbenutzung, Verkehr, und andere anthropogene Nutzungen) werden von diesen Arten toleriert.

Die Feldlerche war 7 x Brutvogel in der Ackerfläche des Plangebiets. Die Reviere umfassten den jeweiligen Brutplatz mit angrenzender Umgebung. Alle Brutplätze und Reviere lagen somit komplett im Plangebiet sowie auch innerhalb der geplanten Bauflächen.

Durch das geplante Bauvorhaben gehen alle 7 Reviere der Feldlerche verloren, so dass hier ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfolgt.

Auf Grund der bau- und anlagebedingten Wirkungen ist davon auszugehen, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der 7 Feldlerchenbrutpaare vollständig verloren gehen und somit das Verbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG einschlägig ist.

Für die 7 Feldlerchenbrutpaare ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich und bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Es ist zu prüfen, ob eine Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme ist, dass

- a) keine zumutbaren Alternativen bestehen
- b) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- c) der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.

zu a) keine zumutbaren Alternativen

Die Planung sieht die Erweiterung von stark nachgefragten Gewerbeflächen des vorhandenen Gewerbegebietes Ländchen Bellin am südlichen Stadtrand von Fehrbellin vor, da im vorhandenen Gewerbegebiet mittlerweile alle Gewerbeflächen bebaut bzw. vergeben sind. Die Planung soll als Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes erfolgen, da durch die vorhandenen Gewerbeflächen, die angrenzende A24 und die Lage im An- und Abflugbereich des Kleinflugplatzes, im Plangebiet schon Vorbelastungen vorhanden sind. Des Weiteren befindet sich das Plangebiet auf der Hochfläche des Bellin und somit außerhalb des schutzwürdigen Niederungsbereichs des Luchs, das im Norden und Osten die Stadt Fehrbellin umschließt.

Da in der Stadt Fehrbellin aufgrund der verkehrsgünstigen Lage an der Autobahn A24 sowie der Nähe zu Berlin, Potsdam, Neuruppin und Wittstock, auch weiterhin eine starke Nachfrage nach bezahlbaren Gewerbeflächen herrscht, verblieb kein Spielraum für andere Alternativen oder Lösungen.

zu b) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und

Die Stadt Fehrbellin weist steigende Einwohnerzahlen auf. Diese steigenden Einwohnerzahlen ziehen auch den Bedarf der Erweiterung der vorhandenen Infrastruktur und Arbeitsmöglichkeiten nach sich, da hier ein starkes öffentliches Interesse vorliegt. Somit müssen auch Gewerbeflächen erweitert oder neugeplant werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für das geplante Bauvorhaben und somit die Umsetzung dieses öffentlichen Interesses.

Durch die Planung soll der Mehrbedarf an Gewerbeflächen und somit auch von Arbeitsplätzen, der sich durch das anhaltende Bevölkerungswachstum ergibt, gedeckt werden.



Der benötigte Bedarf ist mit den bisherigen Planungen nicht umzusetzen. Aus diesem Grund wurde von der Stadt Fehrbellin dieser B-Plan aufgestellt, um die benötigten Kapazitäten zukünftig decken zu können.

zu c) der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.

Die Feldlerche hat gemäß Rote Liste Brandenburg 2019 den Status „gefährdet“ und gemäß Rote Liste Deutschlands ebenfalls den Status „gefährdet“. Auf Bundes- und Landesebene liegt demnach für die Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vor.

Somit ist für die Feldlerche neben den festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen eine geeignete kompensatorische Ausgleichsmaßnahme nachzuweisen, um die artenschutzrechtliche Ausnahgenehmigung gemäß § 47 Abs.7 BNatSchG zu erhalten.

Als kompensatorische Ausgleichsmaßnahme wird hier die Anlage von mindestens 7 Feldlerchenfenstern in Wintergetreidekulturen bzw. im Grünland oder aber die Anlage von Blüh-/Brachestreifen auf Ackerland oder auf intensiv genutztem Grasland, empfohlen (siehe 5.1 Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz).

Da Feldlerchen auch in den o.g. Bereiche ihre Brutplätze haben, stellt diese Kompensationsmaßnahme eine Aufwertung für die Feldlerche dar und kann als Kompensationsmaßnahme für die Beeinträchtigung der 7 Feldlerchenbrutpaare im Plangebiet angerechnet werden, da eine eindeutige Lebensraumverbesserung erfolgt. Somit kann davon ausgegangen werden kann, dass die lokale Feldlerchenpopulationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben wird wie vor dem Eingriff.

Dorngrasmücke und Fasan waren jeweils 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen und der ruderalen Wiese im Südostteil des Plangebiets. Die beiden Reviere umfassten den jeweiligen Brutplatz sowie auch die südöstlich angrenzende Umgebung. Die Brutplätze lagen somit komplett, die Reviere jedoch nur teilweise im Plangebiet.

In der Planung liegen die kompletten Gehölzstrukturen und die mit den Brutplätzen und Teilrevieren von Dorngrasmücke und Fasan innerhalb einer ausgewiesenen Grünfläche, d. h. dass diese planerisch über den B-Plan gesichert werden. Eine Beseitigung erfolgt somit nicht, so dass Brutplätze und Teilreviere bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für Dorngrasmücke und Fasan nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölz- und Brachestrukturen mit den Brutplätzen und Teilrevieren komplett erhalten werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden.

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Art gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Dorngrasmücke und Fasan.

Insgesamt gesehen kann davon ausgegangen werden, dass für Dorngrasmücke und Fasan, die keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands besitzen, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt.

Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese mittelhäufigen bis sehr häufigen, ungefährdeten Arten hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand



innehaben werden. Somit sind für Dorngrasmücke und Fasan keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind Dorngrasmücke und Fasan, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die Brutplätze und Reviere von Neuntöter (RL Bbg V) und Ortolan (RL BRD 2, RL Bbg 3) und Singdrossel sowie weitere Brutplätze und Reviere von Dorngrasmücke, Fasan und Feldlerche, lagen außerhalb des Plangebiets.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für diese Vogelarten, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

Graugans, Höckerschwan, Kranich und Stockente

Diese Vogelarten sind an Gewässer und Röhrichte bzw. deren Umfeld gebunden. Sie gelten in Brandenburg und der Region als mäßig bis sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten, die sich an Störungen angepasst haben.

Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei Graugans und Stockente nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode, beim Höckerschwan mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte und beim Kranich mit Aufgabe des Reviers.

Graugans, Höckerschwan, Kranich und Stockente wurden zu den Zugzeiten als Nahrungsgäste bzw. beim Überflug des Plangebiets oder der Umgebung festgestellt.

Etwaige Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets, so dass hier keine Entfernung von geschützten Nistplätzen erfolgt und die Reviere dieser Vogelarten vollständig erhalten werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG ist somit nicht erfüllt. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Blässgans, Graugans, Höckerschwan, Kranich, Saatgans und Stockente nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Rast- und Zugvögel

Graugans, Höckerschwan, Kiebitz (RL BRD 2, RL Bbg 2), Kranich und nordische Gänse

Die o. g. Arten wurden beim Durchzug bzw. der Nahrungsaufnahme beobachtet. Da Saat- und Blässgans sowie nordische Gänse nur Wintergäste sind, kann ein Brutvorkommen im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet wurde zur Zugzeit durch nordische Gänse in kleinen und größeren Gruppen von 32 bis maximal 200 Exemplaren mit Flughöhen von >50 m überflogen. Eine Nutzung des Plangebiets durch nordische Gänse als Nahrungsfläche wurde nicht festgestellt.

Zur Zugzeit wurde die Umgebung des Plangebiets mehrmals durch 2 Graugänse mit Flughöhen von >50 m überflogen. Eine Nutzung des Plangebiets durch Graugänse als Nahrungsfläche wurde nicht festgestellt.

Zur Zugzeit wurde die Umgebung des Plangebiets mehrmals durch Gruppen von 4 bis 45 Kiebitzen mit Flughöhen von >50 m überflogen. Eine Nutzung des Plangebiets durch Kiebitze als Nahrungsfläche wurde nicht festgestellt.

Zur Zugzeit wurde die Umgebung des Plangebiets mehrmals durch Gruppen von 2 bis 75 Kranichen mit Flughöhen von >50 m überflogen.

Eine Nutzung des Plangebiets durch Kiebitze als Nahrungsfläche wurde nicht festgestellt.



Das Plangebiet wurde zur Zugzeit von 32 bis maximal 200 Exemplaren mit Flughöhen von >50 m überflogen. Des Weiteren suchten 3 Kraniche im Südteil des Plangebiets am 11.03.2022 Nahrung. Weitere Exemplare konnten bei der Nahrungsaufnahme im Plangebiet bzw. der angrenzenden Umgebung nicht beobachtet werden.

Der Höckerschwan wurde mehrmals mit 1 bis 2 Exemplaren beim Überflug des Plangebiets oder der angrenzenden Umgebung beobachtet. Eine Nahrungssuche im Plangebiet erfolgte nicht.

Die Wacholderdrossel wurde mehrmals mit 7 bis 37 Exemplaren beim Überflug des Plangebiets oder der angrenzenden Umgebung beobachtet. Des Weiteren wurden Wacholderdrosseln bei der Nahrungsaufnahme im Plangebiet bzw. der angrenzenden Umgebung beobachtet werden.

Der Star wurde einmal mit 75 Exemplaren beim Überflug des Plangebiets. Eine Nahrungssuche im Plangebiet erfolgte nicht.

Fasan, Kolkrabe, Mäusebussard Stockente, Ringeltaube und Rotmilan wurden mit 1 bis 2 Exemplaren beim Überflug des Plangebiets oder der angrenzenden Umgebung beobachtet. Eine Nahrungssuche im Plangebiet erfolgte nicht. Hierbei handelte es sich augenscheinlich um Vögel, die in der Region überwintern und in der näheren und weiteren Umgebung des Plangebiets, bzw. der Fasan im Südostteil des Plangebiets, ihre Brutplätze haben.

Die Verletzung oder Tötung von ziehenden oder rastenden Vögeln während Bau, Anlage und Betrieb des geplanten Bauvorhabens kann ausgeschlossen werden, da es sich bei allen o.g. Vogelarten um mobile Arten handelt, die in andere Flächen ausweichen können. Die geplante Bebauung stellt auch keine in den Flugbereich gehende technische Anlage, wie z. B. Windkraftanlage, Antennenträger oder eine Hochspannungsfreileitung dar, so dass hier ebenfalls keine Beeinträchtigung erfolgt. Des Weiteren enthält die geplante Bebauung auch keine rotierenden Teile, wie z. B. eine Windkraftanlage, an der sich ziehende Vogelarten verletzen oder zu Tode kommen können. Da es sich um Zugvögel handelt sind negative Beeinträchtigungen von Eiern auszuschließen.

Aufgrund der umgebenden Gehölzstrukturen von 20-30 m Höhe sind auch Anflüge von Gebäuden nicht zu erwarten, da die Gebäudehöhen weit unterhalb der Höhen der Gehölzstrukturen liegen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass Zugvögel Siedlungsbereiche als solche zur Tag- und Nachtzeit erkennen und somit nicht anfliegen.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erfolgt somit nicht.

Durch die Errichtung des geplanten Bauvorhabens kommt es zu einem dauerhaften Verlust von potenzieller Nahrungsfläche.

Die Rast- und Zugvogelkartierung ergab jedoch, dass das Plangebiet, trotz vorhandener Ernterückstände (Getreideanbau in 2022) nur von Kranich und Wacholderdrossel in geringer Anzahl als Nahrungsfläche zur Zugzeit genutzt wurde. Eine Nutzung als Schlaf- oder Rastplatz durch die o. g. Vogelarten erfolgte nicht. Es kann somit die Einschätzung getroffen werden, dass das Plangebiet mit angrenzender Umgebung nur eine geringe und somit untergeordnete Bedeutung für Rast- und Zugvögel aufweist.

Erhebliche Störungen zur Überwinterungs- und Wanderungszeit sind somit nicht zu erwarten. Da es sich um Zugvögel handelt können Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauserzeit der o. g. Arten ausgeschlossen werden.

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG erfolgt somit nicht.



Ein Rast- oder Schlafplatz der o. g. Arten wurde im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht festgestellt. Im weiteren Umfeld des geplanten Bauvorhabens liegen folgenden Rast- und Schlafplätze (Zahlen nach Landschaftsförderverein Oberes Rhinluch bzw. UNB LK HVL):

Schlafplatz Linum ca. 5 km südöstlich des Plangebiets (Maximum im Oktober 2022 mit 54.190 Kranichen)

Schlafplatz Nauener Rieselfelder ca. 17 km südlich des Plangebiets (Maximum im Oktober 2022 mit ca. 6.000 Kranichen).

Schlafplatz nordwestlich von Berge ca. 16,5 km südlich des Plangebiets (unregelmäßig bis zu 1.000 Kraniche)

Die Schlafplätze Nauen und Linum werden teilweise auch von Gänsen und Höckerschwänen als Rast- und Schlafplätze genutzt.

Innerhalb bzw. im Umfeld dieser Rast- und Schlafplätze erfolgt durch das Bauvorhaben kein Eingriff und somit auch keine Beeinträchtigung.

Zwischen dem Plangebiet und diesen Rast- und Schlafplätzen liegen bis zu 30 m hohe geschlossene Gehölzstrukturen in Form von Windschutzstreifen, Baumreihen, Alleen, Feldgehölzen und kleinen Waldflächen, die das geplante Vorhaben komplett abschirmen. Des Weiteren verläuft zwischen dem dichtesten Schlafplatz Linum und dem Plangebiet die vielbefahrenere A24, so dass erhebliche negative Beeinträchtigungen, wie Störreize und Lärm, durch das geplante Bauvorhaben im Bereich der o. g. Rast- und Schlafplätze ausgeschlossen werden können.

Somit sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der o. g. Rast- und Zugvogelarten bzw. der überwinternden Arten nicht betroffen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Rast- und Zugvögel sowie überwinternde Vogelarten nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Amphibien/Reptilien

Amphibien

Im Löschwasserteich ca. 170 m nordwestlich des Plangebiets wurden 2 Erdkröten rufend festgestellt. Des Weiteren wurden auch ca. 5 Teichfrösche kartiert. Es kann hier davon ausgegangen werden, dass der Löschwasserteich als Laichgewässer der Erdkröte bzw. Lebensraum des Teichfroschs dient.

Weitere Amphibien wurden im Plangebiet mit angrenzender Umgebung bzw. in den Oberflächengewässern im Umkreis bis 500 m um das Plangebiet nicht nachgewiesen.

Reptilien

Habitats für Reptilien finden sich im Südostteil des Plangebiets und grenzen im Norden, Osten und Süden an das Plangebiet an. Reptilien wurden jedoch innerhalb des Plangebiets mit angrenzender Umgebung, trotz intensiver Suche und dem Auslegen von Verstecken, nicht nachgewiesen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass zumindest die 170 m nordwestlich kartierte Erdkröte und der Teichfrosch in die Bauflächen des Plangebiets wandert, wird folgende Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahme festgesetzt:



Aufstellung Schutzzaun entlang der Nord-, Ost- und Südgrenze der geplanten Bauflächen

Entlang der Nord-, Ost- und Südgrenze der geplanten Bauflächen im Plangebiet ist ein Schutzzaun für Amphibien und Reptilien aus glatter undurchsichtiger Kunststoffolie mit einer Höhe von mindestens 50 cm aufzubauen. Am Boden ist der Zaun 10 cm tief in den Boden einzugraben, so dass ein Passieren (untergraben/überklettern) von Amphibien oder Reptilien nicht möglich ist. Der Schutzzaun soll ein Einwandern von Erdkröte und Teichfrosch aus dem ca. 170 m nordwestlich befindlichen Löschwasserteich und eventuell unentdeckter Amphibien/Reptilien aus der Umgebung des Plangebiets in die Baubereiche verhindern. Der Reptilienschutzzaun ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. vor Beginn der Reproduktionszeit bis 28/29. Februar des Jahres aufzustellen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Amphibien und Reptilien bei Umsetzung der Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahme nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Fledermäuse

Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Bäume, die ein Quartier für Fledermäuse bieten können, werden nicht entfernt.

Es ist von einer Entwertung des Plangebiets als Jagd- und Nahrungsfläche für Fledermäuse auszugehen, da großflächig Vegetation entfernt wird, was z. B. zu einer Verringerung des Insektenangebotes führen kann. Aufgrund der Kartierungsergebnisse wird jedoch eingeschätzt, dass das Plangebiet jedoch nur eine geringe Bedeutung für Fledermäuse hat.

Da innerhalb des Plangebiets wieder Grünflächen angelegt werden und ein Ausgleich für die Versiegelung erbracht wird, erfolgt auch wieder eine Begrünung vor Ort im Plangebiet bzw. in der Region, so dass auch wieder neue Jagd- und Nahrungsflächen für Fledermäuse entstehen. Zudem sind im Umfeld größere Wald, Gehölz- und Grünflächen vorhanden, die nachweislich auch von der örtlichen Fledermausfauna bzw. den festgestellten Fledermäusen genutzt werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Fledermäuse nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Zwergfledermaus und Kleinem Abendsegler erfolgt nicht. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Säugetiere

Relevante Säugetierarten wie Wolf, Baummarder, Feldhamster, Biber, Fischotter und Eichhörnchen, wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. In der ruderalen Wiese im Südostteil und in den Grünstreifen nördlich und südöstlich des Plangebiets wurde der Maulwurf kartiert.

Das Plangebiet stellt demnach für Wolf, Baummarder, Feldhamster, Biber, Fischotter und Eichhörnchen nur einen gering geeigneten Lebensraum dar.

Da die im Südostteil erhalten wird, erfolgt auch keine Beeinträchtigung des hier festgestellten Maulwurfs.

Beim vorgefundenen Fuchs, Rehwild und Schwarzwild handelt es sich um jagdbares Wild. Es gelten die Jagd- und Schonzeiten des Landes Brandenburg.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



9. Literaturverzeichnis

ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt Von Brandenburg Und Berlin. Rangsdorf (Natur Und Text).

Bobby, C. J., N. D. Burgess, D. A. Hill & H.-G. Bauer : Methoden Der Feldornithologie. Radebeul (Neumann).

Dürr, T. Et Al.: Rote Liste Und Liste Der Brutvögel des Landes Brandenburg. Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.). Naturschutz Und Landschaftspflege In Brandenburg 6 (Heft 2) Beilage.

Reck, H.: Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg (Heft 23), 71 – 112.

Südbeck et al. 2005 , Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (2005)

Biotopkartierung Brandenburg, Kartierungsanleitung, Hrsg. LUA Brandenburg

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Josef Blab, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Jahrgang 1993, Hrsg, Kilda Verlag Bonn-Bad Godesberg

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)

NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)

Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000



10. Anlagen

10.1 Fotodokumentation



Bild 1: Blick von Nord nach Süd über das Plangebiet



Bild 2: Blick von Süd nach Nord über das Plangebiet



Bild 3: Blick nach Osten entlang der Nordgrenze des Plangebiets



Bild 4: Blick nach Westen entlang der Nordgrenze des Plangebiets



Bild 5: Blick auf zentralen Bereich des Plangebiets



Bild 6: Blick von West nach Ost über das Plangebiets



Bild 7: Blick nach Norden auf vorhandene Zuwegung zum Gewerbegebiet Ländchen Bellin



Bild 8: Blick nach Osten entlang des Feldweges an der Südgrenze des Plangebiets



Bild 9: Blick nach Süden auf die südlich an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen



Bild 10: Blick auf die ruderales Wiese im Südostteil des Plangebiets



Bild 11: Gehölzstrukturen Nordrand der ruderalen Wiese im Südostteil des Plangebiets



Bild 12: Gehölzstrukturen Südrand der im Südostteil des Plangebiets



Bild 13: Alte Eiche am Feldweg an der Westgrenze des Plangebiets



Bild 14: Rotmilanhorst im Waldstück südlich des Plangebiets



Bild 15: Nicht besetzter Horst im Waldstück nördlich des Plangebiets

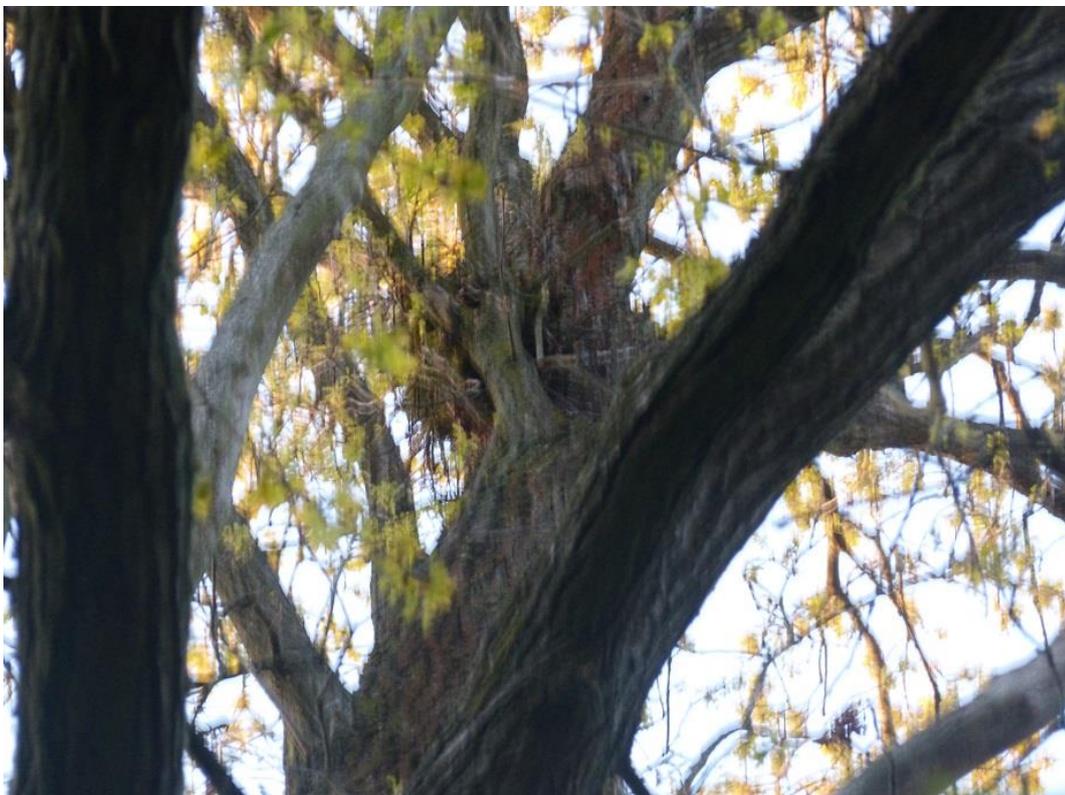


Bild 16: Kolkrabenhorst im Waldstück nördlich des Plangebiets



Bild 17: Komplettschattetes Kleingewässer im Grünstreifen nördlich des Plangebiets



Bild 18: Trockenes temporäres Kleingewässer im Grünstreifen nördlich des Plangebiets



Bild 19: Trockener temporärer Graben im Grünstreifen nördlich des Plangebiets



Bild 20: Trockenes temporäres Kleingewässer in Waldstück nördlich des Plangebiets



Bild 21: Löschwasserteich ca. 170 m nordwestlich des Plangebiets



Bild 22: Trockener temporärer Graben zur Fahrbahntwässerung der A24

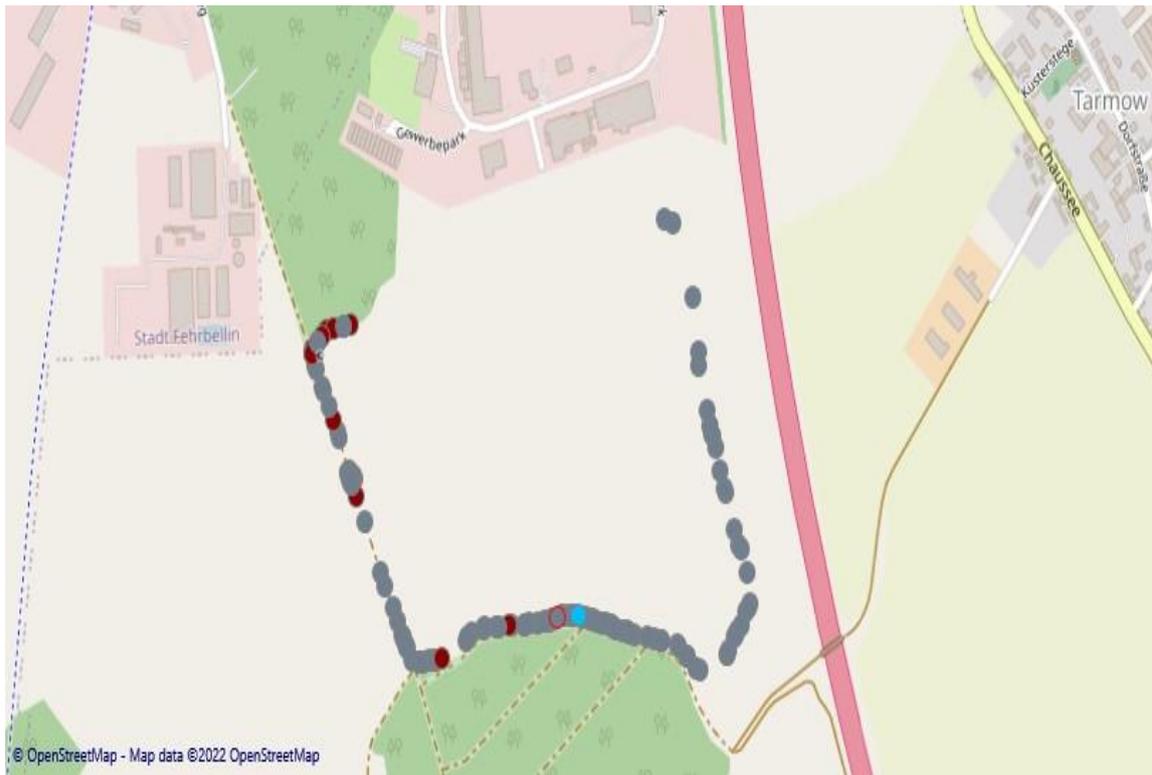


Bild 23: Laufstrecke Fledermausdetektor



Bild 24: Endoskopkamera, Batdetektor, Nachtsichtgerät und Wärmebildkamera für Fledermausuntersuchung



10.2 Habitatflächen Amphibien und Reptilien

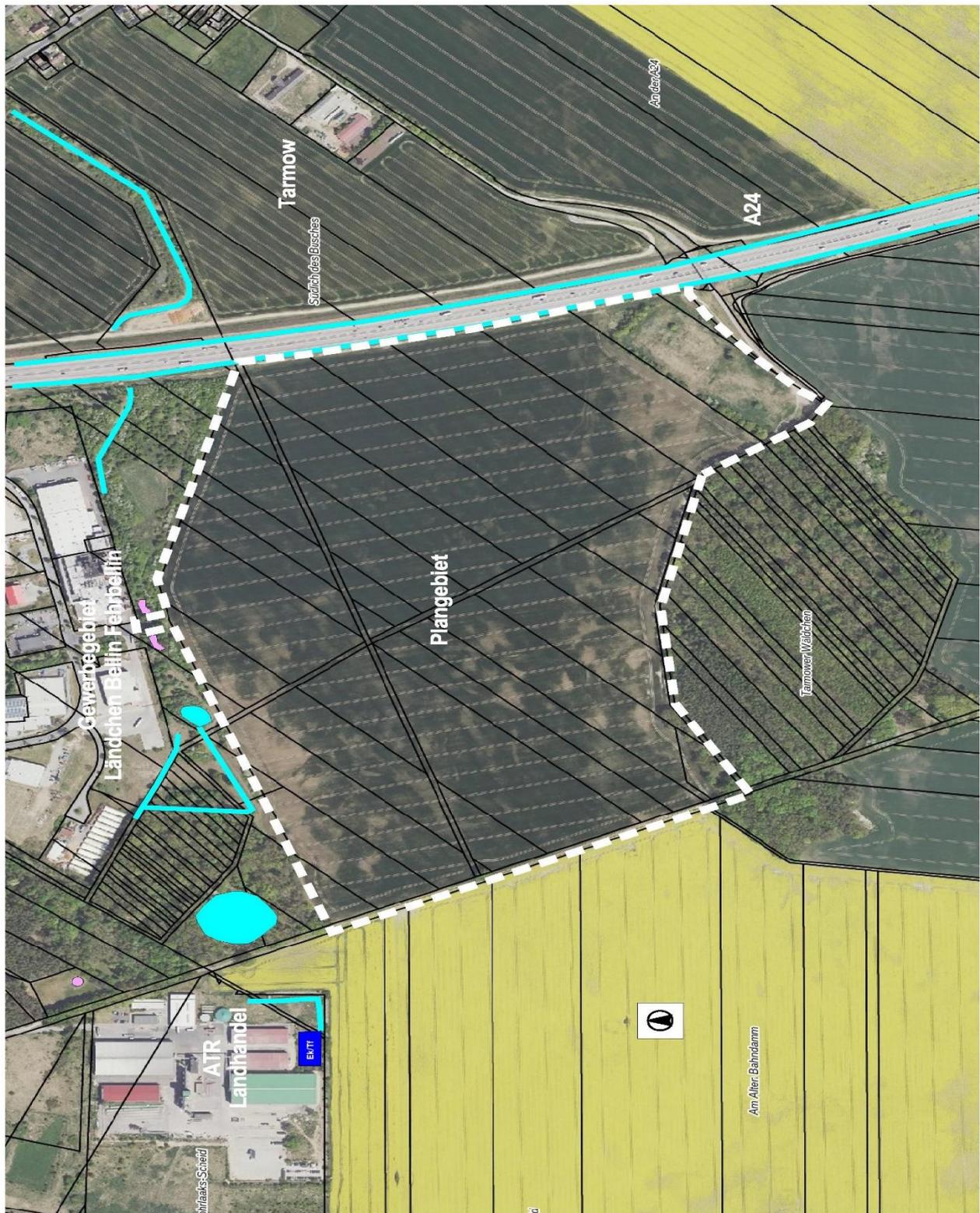


Bild 25: Dunkelblau: Löschwasserteich mit Nachweis von Erdkröte und Teichfrosch,
hellblau: temporäre Gräben und Kleingewässer,
lila: ständig Wasser führende Kleingewässer

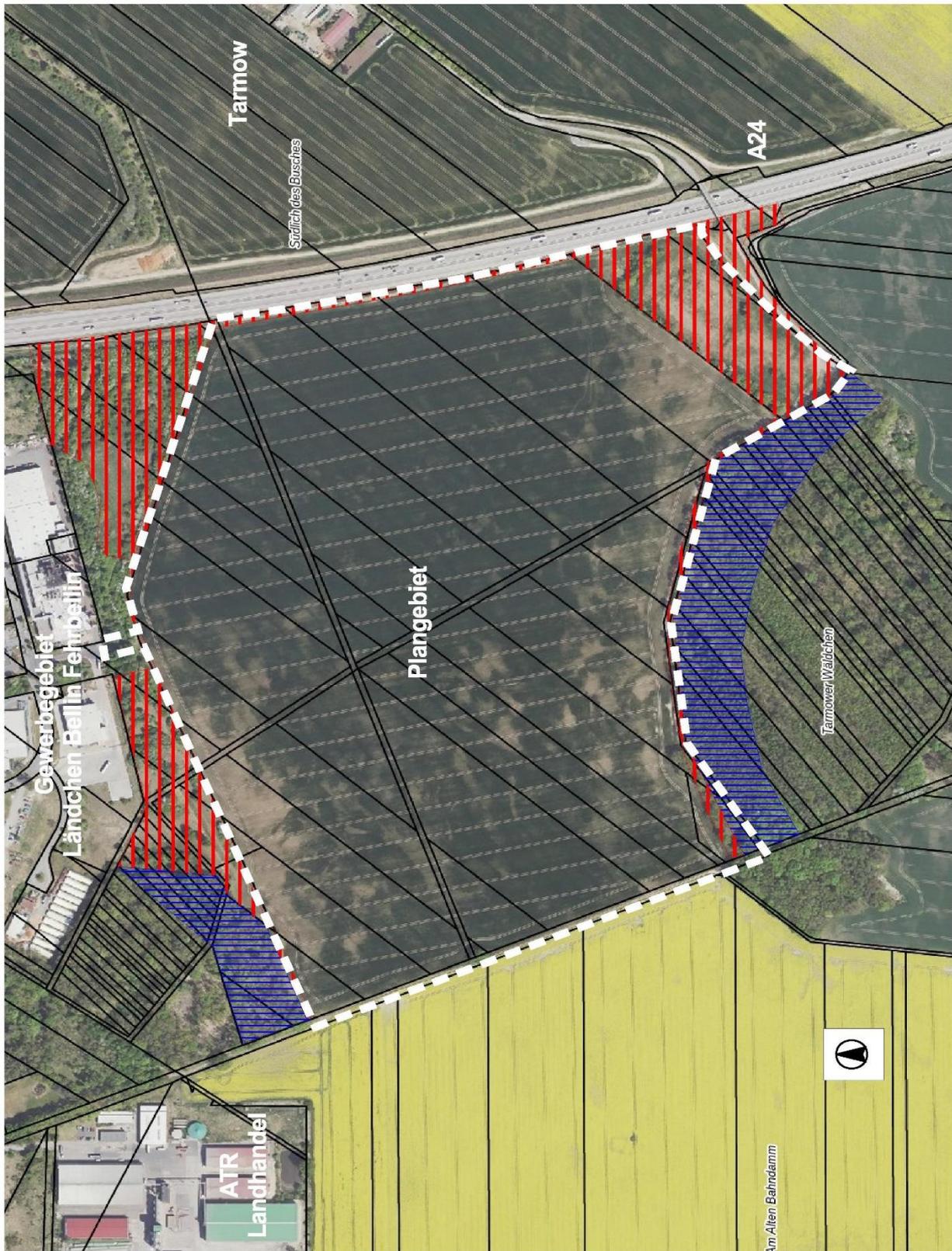
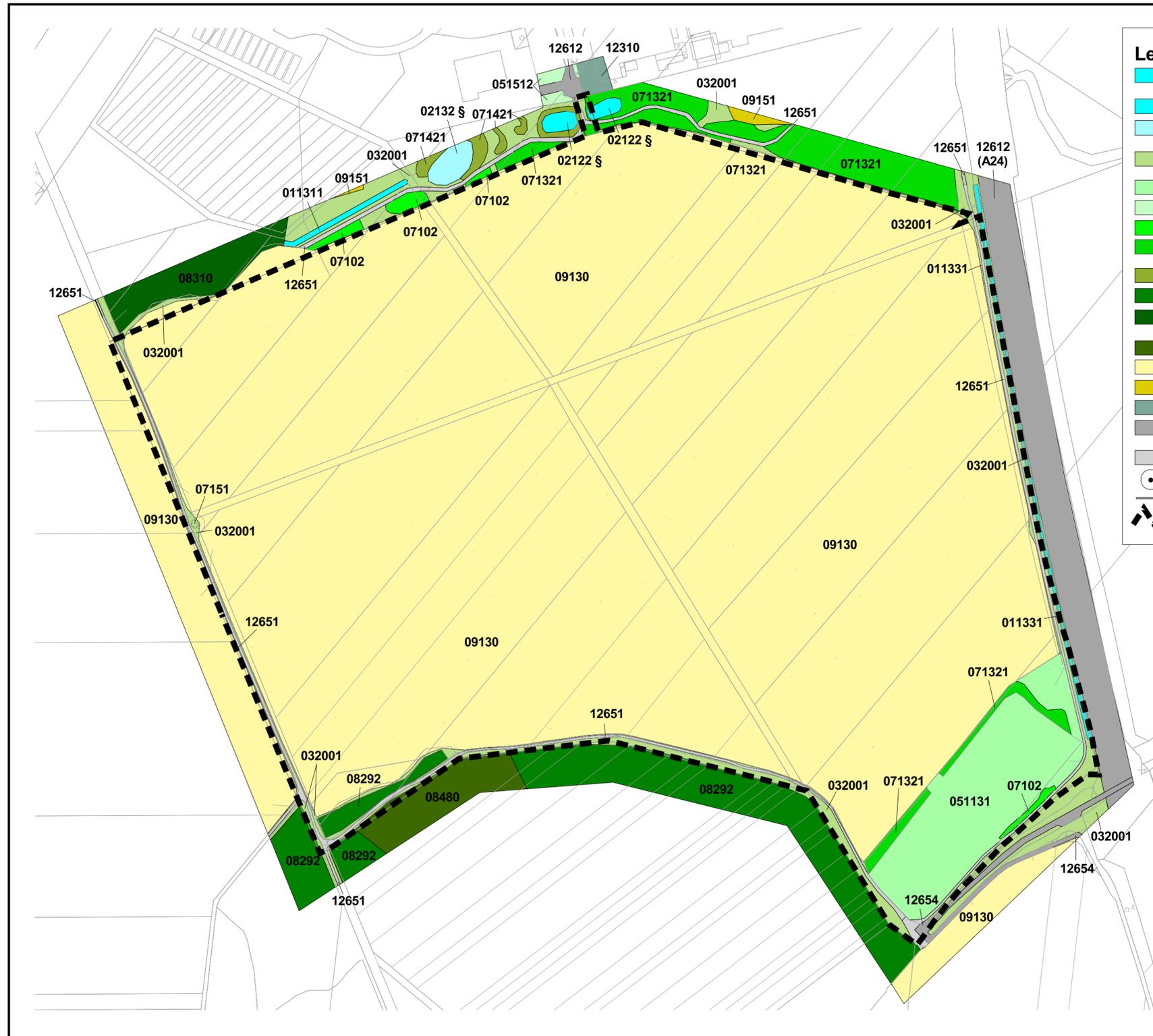


Bild 26: blaue Schraffur: potentiell geeignete Habitatfläche Waldeidechse, Blindschleiche (Wald)
Rote Schraffur: potentiell geeignete Habitatfläche Zauneidechse (aufgelassene Grasland- und Ruderalstrukturen)



10.3 Kartenteil



Legende

- Graben, trocken, weitgehend naturfern, unbeschattet, ohne Verbauung, unversiegelt (01331)
- Kleingewässer beschattet, unversiegelt (02122 §)
- Kleingewässer temporär teilweise beschattet, unversiegelt (02122 §)
- ruderales Gras- und Staudenfluren weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung <10 %), unversiegelt (032001)
- ruderales Wiese, artenreiche Ausprägung, unversiegelt (051131)
- Intensivgrasland, unversiegelt (051512)
- Laubgebüsch frischer Standorte, unversiegelt (07102)
- Hecke/Windschutzstreifen von Bäumen überschirmt, unversiegelt (071321)
- Baumreihe unversiegelt (071421)
- naturnaher Mischwald frischer Standorte, unversiegelt (08292)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur, unversiegelt (08310)
- Kiefernforst, unversiegelt (08480)
- Intensivacker, unversiegelt (09130)
- Wildacker genutzt, unversiegelt (09151)
- Gewerbefläche, voll-, teil- u. unversiegelt (12310)
- Straße/Wirtschaftsweg asphaltiert, vollversiegelt (12612/12654)
- Weg unbefestigt, unversiegelt (12651)
- markanter Solitärbaum, unversiegelt (07151)
- Flurstücksgrenze
- Grenze B-Plangebiet

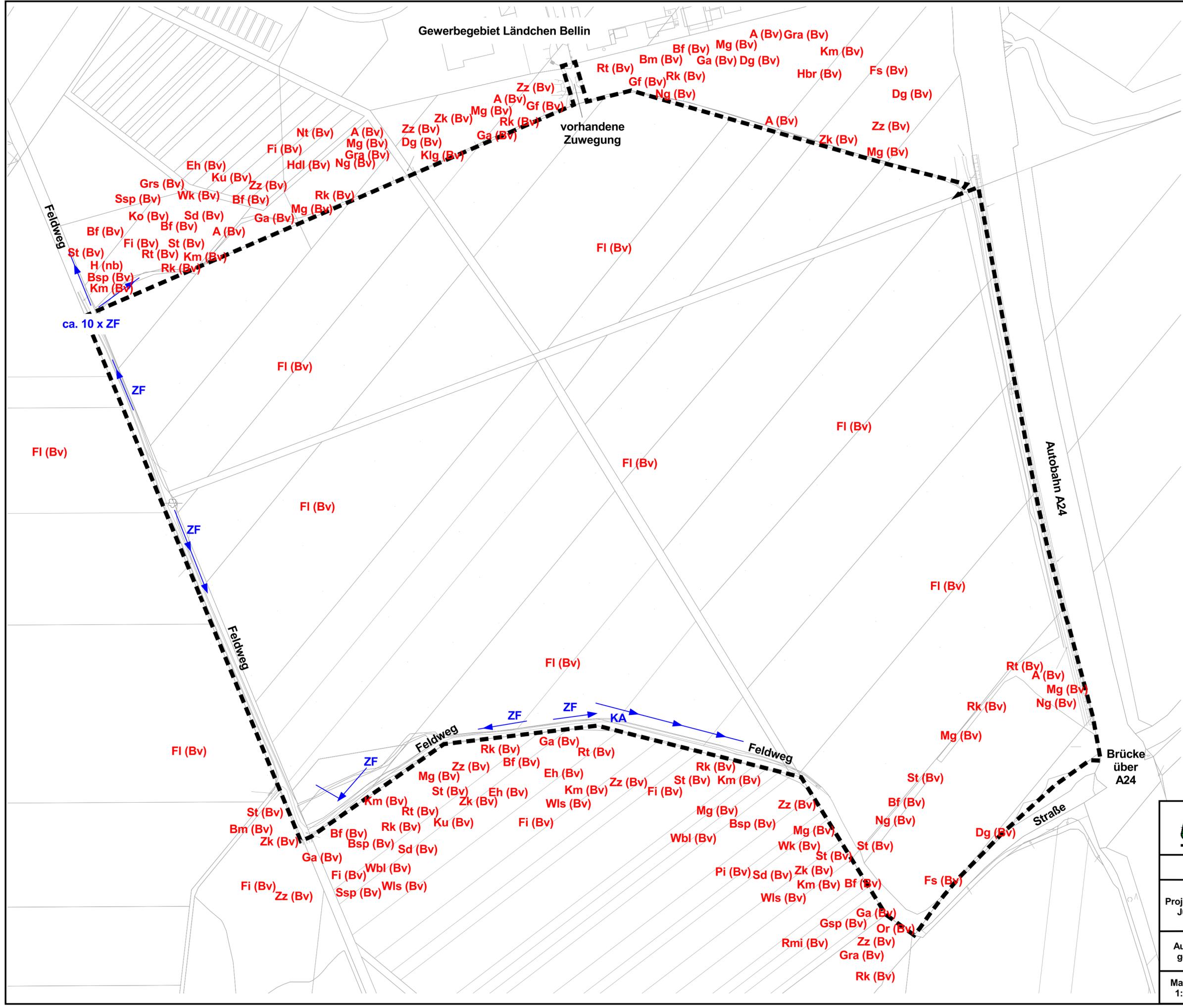


Dipl.-Ing. Frank Schulze
Büro für Umweltplanungen
Kameruner Weg 1
14841 Paulinenaue
Tel./Fax: 033237/88609, Funk: 0171/5228040

Bestandsplan Biotope

Projekt-Nr.: J0422	Faunistisches Gutachten und Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan "Gewerbepark 2.0 Ländchen Bellin" in der Gemeinde Fehrbellin	
Auftraggeber:	Gemeinde Fehrbellin Johann-Sebastian-Bach-Straße 6 16833 Fehrbellin	
Maßstab: 1:3.500	Datum: Juni 2023	Plan Nr. 1

Gewerbegebiet Ländchen Bellin



Legende

- Avifauna**
- A Amsel
 - Bm Blaumeise
 - Bf Buchfink
 - Bsp Buntspecht
 - Dg Dorngrasmücke
 - Eh Eichelhäher
 - Fs Fasan
 - Fi Feldlerche
 - Fi Fitis
 - Grs Gartenrotschwanz
 - Gsp Gelbspötter
 - Ga Goldammer
 - Gf Grünfink
 - Hbr Heckenbraunelle
 - Hdl Heidelerche
 - Klg Klappergrasmücke
 - Km Kohlmeise
 - Ko Kolkrabe
 - Ku Kuckuck
 - Mg Mönchsgrasmücke
 - Ng Nachtigall
 - Nt Neuntöter
 - Or Ortolan
 - Pi Pirol
 - Rt Ringeltaube
 - Rk Rotkehlchen
 - Rmi Rotmilan
 - Ssp Schwarzspecht
 - Sd Singdrossel
 - St Star
 - Wbl Waldbaumläufer
 - Wk Waldkauz
 - Wls Waldlaubsänger
 - Zk Zaunkönig
 - Zz Zilp Zalp
- Fledermäuse**
- KA Kleiner Abendsegler
 - ZF Zwergfledermaus
- Status**
- Bv Brutvogel
 - V Brutverdacht
 - S Singwarte
 - Ng Nahrungsgast



Dipl.-Ing. Frank Schulze Büro für Umweltplanungen Kameruner Weg 1 14641 Paulinenaue Tel./Fax: 033237/88809, Funk: 0171/5228040		
Bestandsplan Fauna		
Projekt-Nr.:	J0422	
	Faunistisches Gutachten und Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan "Gewerbepark 2.0 Ländchen Bellin" in der Gemeinde Fehrbellin	
Auftraggeber:	Gemeinde Fehrbellin Johann-Sebastian-Bach-Straße 6 16833 Fehrbellin	
Maßstab:	Datum: Juni 2023	Plan Nr. 2
1:2.500		